

# mitteilungen

## Recht und Verfassung

- 201 Revision gegen OVG-Entscheidung zu altersdiskriminierender Besoldung
- 202 Neue Verordnungen mit Feuerwehr-Bezügen
- 203 Förderprogramm „Europa bei uns zuhause“
- 204 Deutsch-österreichischer Europatag in Salzburg
- 205 Rückführung abgelehnter Asylsuchender aus NRW-Kommunen 2016
- 206 Bundestag erleichtert private Videoüberwachung
- 207 Prostituiertenschutzgesetz des Bundes vor Umsetzung in NRW
- 208 Übergang Asylbewerberleistungsgesetz - SGB II
- 209 EuGH zur Ausgabe humanitärer Visa in EU-Botschaften
- 210 Änderung der Passverwaltungsvorschrift wegen elektronischer Reisepässe
- 211 Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchsetzung der Ausreisepflicht

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 212 Öffentliche Schulden und Kommunal финанzen 2016 bundesweit
- 213 BGH zu Auskunftsanspruch gegenüber kommunalen Unternehmen
- 214 Pressemitteilung: Kommunal финанzen weiterhin zu knapp
- 215 Neues Konzept zur Förderung von Mieterstrom
- 216 Mehrwertsteuersatz für elektronisch gelieferte digitale Bücher
- 217 BFH zu Querverbund bei Betrieb eines Bades durch Förderverein
- 218 Nachtragshaushalt 2016 des Bundes beschlossen
- 219 Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds

## Schule, Kultur und Sport

- 220 Migrantinnen und Migranten an Abendrealschulen
- 221 Landeskulturbericht Nordrhein-Westfalen 2017
- 222 Bewerbungsrunde 2017/2018 für das EU-Schulprogramm NRW

## Datenverarbeitung und Internet

- 223 Bundesrat für Gemeinnützigkeit von Freifunk

- 224 Mehr Nutzer/innen der Internetplattform mängelmelder.de 2016
- 225 Start des „Pilotprojekts Modellkommune Open Government“

## Jugend, Soziales und Gesundheit

- 226 Arbeitshilfe zu Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen
- 227 Situation unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher
- 228 Erneut mehr Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bundesweit 2015
- 229 Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention
- 230 10. Kinder- und Jugendbericht der NRW-Landesregierung
- 231 Kontingentfreigabe beim Bundesfreiwilligendienst
- 232 4. Deutscher Pflergetag 23.-25. März 2017
- 233 Werkzeugbox „Jugend gerecht werden“ online

## Wirtschaft und Verkehr

- 234 Auswirkungen von Tempo 30 in Städten
- 235 Deutscher Mobilitätspreis ausgelobt
- 236 Erlass zu Mitnahme von E-Scootern in ÖPNV-Linienbussen
- 237 StGB NRW-Seminar zur Verkehrsinfrastruktur
- 238 Kostengünstige Maßnahmen an Unfallschwerpunkten
- 239 Pressemitteilung: Diesel-Fahrverbot keine Lösung für Luftbelastung
- 240 Studie zu Kosten des Ausbaus von Glasfaser-Datennetzen
- 241 Kampagne anlässlich des Jubiläums „200 Jahre Fahrrad“
- 242 Baden-Württemberg plant Fahrverbot für bestimmte Dieselfahrzeuge

## Bauen und Vergabe

- 243 Praxisratgeber Klimagerechtes Bauen
- 244 OLG München zu Berechnung des Schwellenwerts öffentlicher Aufträge
- 245 2016 deutlich mehr Baugenehmigungen in NRW



Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus ganz Deutschland und Österreich sind am 14./15. März 2017 in Salzburg auf Einladung des Österreichischen Gemeindebundes zum bereits 10. Gemeinsamen Europatag mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) zusammengekommen. Der Europatag ist eine gemeinsame Sitzung der Europausschüsse der beiden kommunalen Spitzenverbände.

Eine breite Themenpalette beschäftigte die Gemeindevertreter aus den beiden Nachbarländern im Herzen Europas. Dazu gehörten Fragen der Migrationspolitik, der Gleichstellung oder der Finanz- und Infrastrukturausstattung in den Städten und Gemeinden.

Nicht zuletzt aber stand die Zukunft Europas im Mittelpunkt der Tagung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen in Salzburg. Am 25. März 1957, genau vor 60 Jahren wurden die Römischen Verträge zur Gründung der heutigen EU unterschrieben. Seitdem hat die europäische Völkergemeinschaft Frieden, Wohlstand und Stabilität erreicht, wie historisch noch niemals zuvor auf unserem Kontinent. Die Menschen profitieren umfassend von der EU.

Zu der Zukunft Europas wurde vom Gemeinsamen Europatag des DStGB und des Österreichischen Gemeindebundes eine Erklärung verabschiedet. Die Gemeinsame Erklärung ist für Mitgliedsstädte und -gemeinden des StGB NRW im Internetangebot des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformationen und Service, Fachgebiete, Europa unter „Salzburger Erklärung des Gemeinsamen Europatages“ abrufbar.

Az.: 10.0.4

Mitt. StGB NRW April 2017

## 205 Rückführung abgelehnter Asylsuchender aus NRW-Kommunen 2016

In einer umfangreichen Stellungnahme vom 07.03.2017 gegenüber dem NRW-Landtag berichtet das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales über Rückführungen in den Kommunen im Jahr 2016. Dabei werden interessante Daten im Vergleich zwischen den Bundesländern angeführt, aber auch die Anzahl der Abschiebungen in Nordrhein-Westfalen je kommunale Ausländerbehörde und nach Herkunftsstaaten aufgesplittet.

Ebenfalls finden sich Ausführungen zu der Anzahl der freiwilligen Ausreisen. Darüber hinaus werden weitergehende Fragen des Landtages zu diesen Themenkomplexen beantwortet. Die Mitglieder des StGB NRW können diesen Bericht im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Asylrecht abrufen.

Az.: 16.1.11

Mitt. StGB NRW April 2017

## Termine des StGB NRW

04.04.2017	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Overath
04.04.2017	Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss, Rees
06.04.2017	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, Engelskirchen
06.04.2017	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr, Unna
25.04.2017	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster, Ahaus
26.04.2017	EA Anstalt des öffentlichen Rechts, Duisburg
27.04.2017	Präsidiumssitzung, Düsseldorf
03.05.2017	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Tönisvorst
04.05.2017	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg, Anröchte

## Fortbildung des StGB NRW

16.05.2017	Seminar „Zins- und Kreditmanagement für Kommunen“, Düsseldorf
18.05.2017	Seminar - Verkehrsinfrastruktur vor neuen Herausforderungen: Planung - Erhaltung - Finanzierung, Düsseldorf
18.05.2017	Fachtagung „Das neue Vergaberecht 2017“, Düsseldorf
29.06.2017	Fachtagung „Das neue Vergaberecht 2017“, Dortmund
29.06.2017	Sozialpolitisches Seminar, Düsseldorf

## 206

### Bundestag erleichtert private Videoüberwachung

Der Bundestag hat am 10.03.2017 beschlossen, dass es privaten Besitzern in Zukunft leichter möglich sein soll, Überwachungskameras an öffentlich zugänglichen Orten (wie etwa vor Fußballstadien, in Einkaufszentren oder auf Parkplätzen) zu installieren. Mit diesem Gesetz möchte der Bundestag auf Gewalttaten aus den vergangenen Jahren reagieren.

Es bleibt aber dabei, dass die Entscheidung etwa eines Betreibers eines Einkaufszentrums über den Einsatz von Videotechnik durch die Datenschutzbehörden der Länder überprüft wird. Allerdings müssen die Datenschutzbeauftragten in ihrer Abwägung zukünftig die Sicherheitsbelange stärker berücksichtigen. Der Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit gilt dabei als besonders wichtiges Interesse.

Az.: 15.0.16-001/001

Mitt. StGB NRW April 2017

## 207 Prostituiertenschutzgesetz des Bundes vor Umsetzung in NRW

Das NRW-Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat mitgeteilt, dass Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland die Umsetzung des vom Bund beschlossenen Prostituiertenschutzgesetzes auf den Weg gebracht hat. So wurde vom Landeskabinett beschlossen, dass die Aufgaben bei den kreisfreien Städten sowie den Kreisen angesiedelt werden. Diese sind für die Anmeldung der Prostituierten, deren Gesundheitsberatung sowie die Erteilung von Konzessionen für Bordellbetriebe zuständig.

Konkret müssen Prostituierte bundeseinheitlich ab dem 01.07.2017 ihre Tätigkeit anmelden. Wer bereits vor dem 01.07.2017 der Prostitution nachgegangen ist, hat dafür Zeit bis zum 31.12.2017. Ebenso werden regelmäßige Gesundheitsberatungen Pflicht. Die Anmeldung sowie die Gesundheitsberatung sind für die Prostituierten kostenfrei.

Des Weiteren benötigen Prostitutionsgewerbe (z. B. Bordelle, Prostitutionsfahrzeuge, Escort-Vermittlungen) für ihr Gewerbe ab dem 01.07.2017 eine Erlaubnis. Auch dabei gilt eine Übergangsfrist: Wer ein Prostitutionsgewerbe vor dem 01.07.2017 betrieben hat, muss dies bis zum 01.10.2017 anzeigen und bis zum 31.12.2017 den Antrag auf Erlaubnis vorlegen. Für die Prüfung und Erteilung der Betriebserlaubnis können die Kommunen Gebühren erheben, die sich vss. je nach Aufwand und Betriebsgröße zwischen 500 und 2.500 Euro bewegen. Die Pressemitteilung des MGEPA NRW mit weiteren Details ist unter folgendem Link abrufbar: <http://www.mgepa.nrw.de/ministerium/presse/pressemitteilungsarchiv/pm2017/pm20170308a/index.php>.

Az.: 12.0.7-003/001 Mitt. StGB NRW April 2017

## 208 Übergang Asylbewerberleistungsgesetz - SGB II

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat Ausführungen zum Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II getroffen. Dabei geht es um den Zeitpunkt des Rechtskreiswechsels, die Zuweisung von anerkannten Schutzberechtigten aus Landeseinrichtungen sowie um die Voraussetzungen zur Auszahlung von Leistungen nach dem AsylbLG. Das Schreiben des Ministeriums ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen abrufbar im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo & Service / Fachgebiete / Recht und Verfassung / Asyl-Aussiedler-und-Ausländerrecht.

Az.: 16.1.3 Mitt. StGB NRW April 2017

## 209 EuGH zur Ausgabe humanitärer Visa in EU-Botschaften

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 07.03.2017 festgestellt, dass allein aus dem Unionsrecht heraus die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet werden können, Personen ein humanitäres Visum zu erteilen, die

einreisen wollen, um dort einen Asylantrag zu stellen. Die Mitgliedstaaten können selbst entscheiden, ob sie Asylanträge in ihren Auslandsbotschaften annehmen. Geklagt hatte eine syrische Familie, die in der belgischen Botschaft in Aleppo Asyl beantragt hatte. Die entsprechende Pressemitteilung des EuGH ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-03/cp170024de.pdf>.

Az.: 16.1.1 Mitt. StGB NRW April 2017

## 210 Änderung der Passverwaltungsvorschrift wegen elektronischer Reisepässe

Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat per Erlass vom 01.03.2017 die Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes vom 23. Mai 2016 ergänzt, was den Bereich der Siegelung und Unterschrift bei der Ausfertigung von Pässen angeht. Darüber hinaus hat das BMI einen Flyer zu den Sicherheitsmerkmalen bei der neuen Generation der elektronischen Reisepässe herausgegeben.

Das Schreiben des BMI mit den näheren Einzelheiten sowie der Flyer sind von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service/ Fachgebiet/ Recht und Verfassung/ Pass- und Personalausweisrecht abrufbar.

Az.: 18.1.3-001/001 Mitt. StGB NRW April 2017

## 211 Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchsetzung der Ausreisepflicht

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht verabschiedet. Mit dem Gesetzentwurf sollen erste Maßnahmen aus der Verabredung von Bund und Ländern zur Verbesserung der Rückkehrpflicht abgelehnter Asylbewerber umgesetzt werden. Mit dem Gesetz soll unter anderem die Abschiebungshaft für Ausreisepflichtige erweitert werden, von denen erhebliche Gefahren für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgehen.

Die zulässige Höchstdauer des Ausreisegewahrsams soll auf 10 Tage verlängert werden. Darüber hinaus soll gesetzlich klargestellt werden, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ebenso wie bereits die Ausländerbehörden, zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität einschließlich der Staatsangehörigkeit von Asylsuchenden, Datenträger herausverlangen und auswerten können. Schließlich sollen die Länder gesetzlich ermächtigt werden, die Befristung der Verpflichtung für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen, zu verlängern. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

- Die Abschiebungshaft wird für Ausreisepflichtige erweitert, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht.
- Die aufenthaltsrechtliche Überwachung von ausreisepflichtigen Ausländern bei Vorliegen eines besonders

schwerwiegenden Ausweisungsinteresses beziehungsweise aus Gründen der inneren Sicherheit wird erweitert.

- Es wird die Möglichkeit einer räumlichen Beschränkung des Aufenthalts für Geduldete eingeführt, die ihre Rückführung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beendigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert haben.
- Die einmonatige Widerrufsfrist nach über einjähriger Duldung wird für diese Personengruppe abgeschafft.
- Die zulässige Höchstdauer des Ausreisegewahrsams wird auf zehn Tage verlängert.
- Ausländische Reisepapiere dürfen künftig auch von Deutschen, die Mehrstaater sind, bei Vorliegen von Passentziehungsgründen einbehalten werden.
- Es wird gesetzlich klargestellt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge besonders geschützte Daten nach einer Einzelfallabwägung vor allem aus medizinischen Attesten auch zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben weitergeben darf.
- Die Jugendämter werden verpflichtet, in geeigneten Fällen für von ihnen in Obhut genommene unbegleitete minderjährige Ausländer, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, umgehend von Amts wegen einen Asylantrag zu stellen.
- Es wird eine Rechtsgrundlage im Asylgesetz geschaffen, wonach das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - ebenso wie bereits die Ausländerbehörden - zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität einschließlich der Staatsangehörigkeit von Asylsuchenden Daten aus Datenträgern herausverlangen und auswerten kann.
- Die Länder werden gesetzlich ermächtigt, die Befristung der Verpflichtung für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen, zu verlängern.

Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere wird es aber darauf ankommen, dass rückkehrpflichtige Asylbewerber gar nicht erst auf die Kommunen verteilt, sondern zentral untergebracht und von dort zurückgeführt werden. Darüber hinaus muss auch die freiwillige Rückkehr Ausreisepflichtiger weiter unterstützt werden. Es ist zu begrüßen, dass der Bund zusätzlich 40 Mio. Euro für Rückkehrprogramme und 50 Mio. Euro für ihre Integrationsprogramme einsetzen will. (Quelle: DStGB Aktuell 0817 vom 24.02.2017)

Az.: 16.1.2

Mitt. StGB NRW April 2017

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 212 Öffentliche Schulden und Kommunalfinanzen 2016 bundesweit

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, war der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden/ Gemeindeverbände

und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich zum Ende des vierten Quartals 2016 mit 2.006,5 Milliarden Euro verschuldet. Zum nicht-öffentlichen Bereich zählen Kreditinstitute sowie der sonstige inländische Bereich (zum Beispiel private Unternehmen) und der sonstige ausländische Bereich. Damit sank der Schuldenstand gegenüber dem 31. Dezember 2015 um 0,8 % beziehungsweise 16,1 Milliarden Euro. Dabei konnten nach Destatis-Informationen alle Ebenen ihre Verschuldung verringern. Gegenüber dem Vorquartal sank der Schuldenstand um 1,2 % beziehungsweise 24,9 Milliarden Euro.

Wie Destatis weiter mitteilt, wiesen die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland (ohne Stadtstaaten) im Jahr 2016 in der Abgrenzung der Finanzstatistiken einen Überschuss in Höhe von rund 5,4 Milliarden Euro aus. Dieser Überschuss war laut vierteljährlicher Kassenstatistik um 2,2 Milliarden Euro höher als im Vorjahr.

Diese gesamtdeutschen Zahlen sind mit Blick auf die nordrhein-westfälischen Kommunen allerdings nur bedingt aussagekräftig. Diese mussten in 2016 vielmehr einen weiteren negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 309 Millionen Euro hinnehmen.

Az.: 41.12.3-001/001

Mitt. StGB NRW April 2017

### 213 BGH zu Auskunftsanspruch gegenüber kommunalen Unternehmen

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 16. März 2017 (Az.: I ZR 13/16) entschieden, dass ein Auskunftsanspruch nach dem Presserecht auch gegenüber einer Gesellschaft des Privatrechts geltend gemacht werden kann, wenn diese mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand und im Bereich der Daseinsvorsorge tätig ist.

Der Kläger arbeitet als Journalist an einem Artikel über die Finanzierung des Bundestagswahlkampfes und früherer Landtagswahlkämpfe einer Partei in Nordrhein-Westfalen. Dabei recherchierte er, ob für die Wahlkämpfe betriebene Internetblogs mit öffentlichen Mitteln finanziert worden sind.

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft, die in verschiedenen Bereichen der Daseinsvorsorge aktiv ist und deren Aktienanteile mehrheitlich in der Hand von Kommunen sind. Der Kläger vermutete, dass die Beklagte die Blogs indirekt finanziert habe, indem Sie überhöhte Zahlungen für angeblich erbrachte Vertragsleistungen an Unternehmen erbracht hat, die mit den Blogs in Verbindung stehen. Der Kläger verlangte von der Beklagten Auskunft über die den Unternehmen erteilten Aufträge, die erbrachten Leistungen und die gezahlte Vergütung. Dies wurde von der Beklagten abgelehnt.

Der Bundesgerichtshof sieht die Beklagte als auskunftsspflichtige Behörde im Sinne des Landespressegesetzes NRW. Der presserechtliche Begriff der Behörde erfasse auch juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand beherrscht und zur Erfüllung öffentli-

cher Aufgaben, etwa im Bereich der Daseinsvorsorge, eingesetzt werden. Eine Beherrschung liege dann vor, wenn mehr als die Hälfte der Anteile der Gesellschaft im Eigentum der öffentlichen Hand stehen.

Die Beklagte könne sich auch nicht auf das Auskunftsverweigerungsrecht des § 4 II Nr. 3 LPresseG NRW berufen, da dem Informationsinteresse des Klägers ein größeres Gewicht beizumessen sei als dem Geheimhaltungsinteresse der Beklagten und der mit ihr in diesem Zusammenhang stehenden Unternehmen. Das öffentliche Interesse bestehe in der sachgerechten Verwendung öffentlicher Mittel und den politischen Aktivitäten eines kommunal beherrschten Unternehmens. Der Auskunftsanspruch bestehe allerdings nur in den Zeiträumen in denen ein berechtigtes Informationsinteresse bestehe, wie im vorliegenden Fall im Zusammenhang mit Wahlkämpfen auf Bundes- und Landesebene.

#### Anmerkung

Mit dem Urteil wurde der presserechtliche Auskunftsanspruch gegenüber kommunalen Unternehmen für den Einzelfall der politischen Betätigung gestärkt. Für eine abschließende Beurteilung im Hinblick auf Auskunftsansprüche kommunaler Unternehmen und weitergehende Konsequenzen bedarf es der Auswertung der noch nicht veröffentlichten Entscheidungsgründe.

Die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes kann in der Pressemitteilungs-Datenbank in der Rubrik Presse auf [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) mit der Nummer 38/17 gefunden werden.

Az.: 28.1.2-004/002 we Mitt. StGB NRW April 2017

### **214                    Pressemitteilung: Kommunalfinanzen weiterhin zu knapp**

Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ist nach wie vor kritisch. Dies belegt die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW, an der sich alle 359 kreisangehörigen Mitgliedskommunen mit rund 9,4 Mio. Einwohnern beteiligt haben.

„Trotz der wieder erfreulichen Steuereinnahmen, vor allem bei der Gewerbesteuer, und der hohen Schlüsselzuweisungen kann für die Kommunalfinanzen keine grundlegende Trendwende festgestellt werden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse. Steigende Ausgaben insbesondere im Sozialbereich zehrten die guten Steuererträge wieder auf. Hinzu kommen Lasten durch die steigende Zahl von Flüchtlingen und weiterer Konsolidierungsdruck durch gestiegene Personalkosten. Daher forderten die NRW-Kommunen:

- Eine bessere Dotierung und gerechtere Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs
- die Weiterentwicklung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen
- eine nachhaltige und kostendeckende Unterstützung

durch Bund und Land bei der Bewältigung der Flüchtlingsproblematik.

„Die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen in NRW führt dazu, dass im Jahr 2017 nur 41 Mitglieder des Verbandes einen strukturellen Haushaltsausgleich erreichen können - weniger als noch im letzten Jahr“, machte Schneider deutlich. Dies bedeute, dass den gesetzlich geforderten Normalfall nur etwa jede achte Mitgliedskommune erreichen könne. Alle anderen Kommunen schafften den Haushaltsausgleich nur, indem sie ihr Eigenkapital aufzehrten.

#### *Abbau des Eigenkapitals und Überschuldung*

Wie im Vorjahr wurde mit der Haushaltsumfrage der Abbau der Ausgleichsrücklage - der Anteil des Eigenkapitals, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie des Eigenkapitals allgemein abgefragt. Bis Ende 2017 werden 233 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben.

Für 2018 erwarten dies 15 Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal 17 Kommunen. Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 265 der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen - fast 74 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden.

19 Kommunen haben bereits jetzt das gesamte Eigenkapital vollständig aufgezehrt, eine weitere Kommune erwartet die Überschuldung bis 2020. „Allein diese Zahlen belegen den dringenden Handlungsbedarf“, sagte Schneider. „Der Ende 2011 verabschiedete Stärkungspakt war alternativlos. Er muss nun aber dringend mit zusätzlichen Landesmitteln auch Hilfe für all diejenigen Kommunen bereitstellen, die aus eigener Kraft einen strukturellen Haushaltsausgleich nicht schaffen können.“ Die kommunale Familie sei wirtschaftlich nicht in der Lage, den Ausbau des Stärkungspaktes durch eigene Mittel zu schultern.

#### *Haushaltssicherung und Nothaushalt*

Eine Kommune muss ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, wenn sie ihren Haushalt nicht einmal fiktiv ausgleichen kann und die allgemeine Rücklage mehr als nur unwesentlich verringert werden muss. In diesem Jahr werden 140 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr auf einem gleichbleibend hohen Niveau.

Den strengsten Restriktionen sind Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wird, da sie auch auf mittlere Sicht keinen Haushaltsausgleich erreichen können. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft - auch Nothaushaltsrecht genannt - sind den Kommunen freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Hier wird es 2017 voraussichtlich zwei kreisangehörige Städte und Gemeinden geben.

Dank des Stärkungspaktes und geänderter haushaltsrechtlicher Normen ist das Nothaushaltsrecht inzwischen

wieder eine Ausnahme. Denn dieser Rückgang hängt maßgeblich mit der Verlängerung des HSK-Zeitraums in § 76 der NRW-Gemeindeordnung auf zehn Jahre zusammen. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2011 scheidet die Genehmigungsfähigkeit eines Haushaltssicherungskonzepts nicht mehr daran, dass der Haushaltsausgleich nicht innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums erzielt werden kann. Die Genehmigungsfähigkeit ist nunmehr grundsätzlich auch dann gegeben, wenn der Haushaltsausgleich erst innerhalb der kommenden zehn Jahre erreicht werden kann.

„Eine materielle Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Kommunen ist mit dieser Gesetzesänderung freilich nicht eingetreten“, machte Schneider deutlich. „Spitzenreiter“ bei Haushaltssicherungskonzepten und Nothaushaltskommunen sind im Jahr 2017 wiederum die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg:

	Haushalts-sicherung		strukturell unausgeglichen		strukturell ausgeglichen	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Regierungsbezirk						
Arnsberg	44	43	23	26	7	5
Detmold	13	11	42	49	12	7
Düsseldorf	12	12	31	30	11	12
Köln	59	60	27	30	8	4
Münster	13	14	39	43	18	13
Gesamt	141	140	162	178	56	41

#### Rekordstand an Liquiditätskrediten

Die bloßen Kredite zur Liquiditätssicherung - ohne Anleihen und sonstige Wertpapiersschulden - sind trotz harter Konsolidierungsmaßnahmen abermals auf einen neuen Rekordstand angewachsen, wodurch die anhaltend schwierige Lage der Kommunalfinanzen noch einmal deutlich wird. Zum 3. Quartal 2016 verzeichneten die NRW-Kommunen und Gemeindeverbände einen Kassenkreditstand von 26,7 Mrd. Euro. Ende 2015 hatte dieser Wert noch 25,9 Mrd. Euro betragen, was einer Steigerung von rund 800 Millionen Euro innerhalb eines Dreivierteljahres entspricht.

#### Ertragsituation erfreulich

Auf der Ertragsseite profitiert die Gewerbesteuer weiterhin von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei diese in den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt ist. In den Haushaltsplanungen gehen die Kämmerereien von einem weiteren Zuwachs des Gewerbesteueraufkommens um 1,64 Prozent gegenüber 2016 auf rund 4,2 Mrd. Euro aus. „Die erfreulichen Gewerbesteuererträge zeigen, dass es verbandspolitisch eine gute Entscheidung war, für den Erhalt der Gewerbesteuer zu kämpfen“, sagte Schneider.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2017 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 445 Prozentpunkten. Damit kommt es zu einer Anhebung von drei Punkten gegenüber dem Vorjahr. Dies lässt sich auch mit der Anhebung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinan-

zierungsgesetz durch das Land und mit den Konsolidierungsvorgaben aus dem Stärkungspaktgesetz erklären.

Deutlicher als bei der Gewerbesteuer zeigt sich der Konsolidierungsdruck in den Kommunalhaushalten bei der Grundsteuer B. Hier gibt es 2017 wieder einen deutlichen Anstieg der durchschnittlichen Hebesätze um 17 Punkte auf 527 Prozentpunkte.

Ein signifikanter Zusammenhang besteht zwischen Realsteuerhebesätzen und Gemeindegröße. Die tatsächliche Staffelung belegt das unterschiedliche Hebesatzpotenzial der kommunalen Familie. Denn Kommunen im kreisangehörigen Raum müssen den Anreiz niedriger Gewerbesteuerhebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotenzial - sprich: im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens - erfolgreich bestehen und Nachteile, die sich aus Lage oder Größe der

Kommune ergeben, zum Teil kompensieren können.

#### Steigender Aufwand

Entscheidende Ursache für die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der Anstieg der Sozialkosten. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen - Sozialtransferauszahlungen - beliefen sich für die NRW-Kommunen im Jahre 2016 auf gut 19,4 Mrd. Euro, was gegenüber 2015 einem Zuwachs von fast acht Prozent entspricht.

Die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund seit 2012 - so Schneider - sei zwar ein erster wichtiger Schritt zur Entlastung der Kommunen und ein großer verbandspolitischer Erfolg. „Wenn die Situation der Kommunen nachhaltig verbessert werden soll, müssen allerdings weitere Entlastungsschritte folgen - neben den Flüchtlingskosten vor allem bei der Eingliederungshilfe. Die staatlichen Entlastungen müssen mit den realen Entwicklungen Schritt halten“ forderte Schneider.

#### Entwicklung der Umlagen

Die Kreisumlage bildet auch 2017 einen wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Das mit dem Umlagengenehmigungsgesetz eingeführte Verfahren zur Herstellung des Benehmens bei der Aufstellung der Kreishaushalte und die generelle Pflicht zur Genehmigung der Umlagen haben aber noch nicht zu einer Entspannung der kommunalen Finanzlage geführt.

Tabelle und Schaubilder zur Haushaltsumfrage sind als Anlage zur Pressemitteilung im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2017“ herunterzuladen.

Az.: 41.12.8.1

Mitt. StGB NRW April 2017

#### 215

#### Neues Konzept zur Förderung von Mieterstrom

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat sich auf ein neues Konzept zur Förderung von Mieterstrommodellen geeinigt. Von dem ursprünglichen Plan,

den Mieterstrom über eine Verringerung der EEG-Umlage zu fördern, ist das Ministerium abgerückt und wird von der entsprechenden Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch machen. Für die Mieter könnte das eine Entlastung bedeuten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat sich intern auf ein neues Konzept für Mieterstrommodelle geeinigt. Eine indirekte Förderung von Mieterstrommodellen, wie es nach dem EEG 2017 möglich war, ist nicht mehr geplant. Das Ministerium folgt damit der Empfehlung, die die Prognos AG in einer Studie zum Mieterstrom aus dem Januar gegeben hatte.

In der Studie kam die Prognos AG zu dem Schluss, dass eine direkte Förderung zielgenauer ausgestaltet werden könne und damit gegenüber einer indirekten Förderung von PV-Mieterstrommodellen vorzuziehen sei. Der Strom kann bei direkter Förderung auch bei einer direkten Lieferung an den Mieter ohne eine Nutzung des Netzes gefördert werden. Da die EEG-Umlagepflicht jedoch bestehen bleibt, würde sich die Last für die Solidargemeinschaft zur Zahlung der Umlage nicht erhöhen.

Das Ministerium arbeitet nunmehr daran, aus dem Eckpunktepapier einen Referentenentwurf zu erarbeiten. Dieser soll - wenn möglich - im März in die Ressortabstimmung kommen und Ende April 2017 im Kabinett beschlossen werden.

#### *Bewertung*

Aus kommunaler Sicht ist es dabei besonders wichtig, dass der Mieterstrom nicht zu einem reinen „Vermieterstrom“ wird. Kommunale beziehungsweise kommunal geprägte Unternehmen müssen weiterhin in der Lage sein, attraktive Angebote für die Stromkunden zu machen und den Markt für Mieterstrommodelle nutzen zu können. Dabei ist es unumgänglich, dass für die Mieter ein freies Wahlrecht hinsichtlich des Energieversorgers besteht.

Es ist zu begrüßen, dass das BMWi von dem engen Korsett der Verordnungsermächtigung abrückt und nunmehr hoffentlich auch die Möglichkeit von Quartierslösungen und einen möglichen Technologiemix von PV-Anlagen mit KWK-Anlagen und Speicher ermöglicht. Die Studie der Prognos AG ist unter [www.prognos.com](http://www.prognos.com) in der Rubrik Publikation abrufbar.

Az.: 28.6.1-002/010 we Mitt. StGB NRW April 2017

### **216 Mehrwertsteuersatz für elektronisch gelieferte digitale Bücher**

Der Ausschluss elektronisch gelieferter E-Books sowie digitaler Zeitungen und Zeitschriften von der Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG ist mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar. Die Erhebung des regulären Mehrwertsteuersatzes sei zur Realisierung der mit der Mehrwertsteuer-Sonderregelung für den elektronischen Handel bezweckten Vereinfachung der Ermittlung

des Mehrwertsteuersatzes bei elektronischen Dienstleistungen gerechtfertigt, entschied der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 07.03.2017 (Az.: C-390/15).

Zuvor hatte das polnische Verfassungsgericht Zweifel an der Gültigkeit dieser unterschiedlichen Besteuerung erhoben und rief deshalb den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren an mit der Bitte um Klärung, ob diese Besteuerung mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar ist. Der EuGH hat daraufhin festgestellt, dass die Mehrwertsteuerrichtlinie hinsichtlich des Ausschlusses elektronisch gelieferter digitaler Publikationen von der Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes gültig ist.

Er sieht in dem Ausschluss keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Zwar würden mit der unterschiedlichen Besteuerung zwei vergleichbare Sachverhalte ungleich behandelt. Der EuGH hält diese Ungleichbehandlung aber für gerechtfertigt. Dabei unterstreicht er, dass dem EU-Gesetzgeber beim Erlass steuerlicher Maßnahmen ein weites Ermessen zuzuerkennen sei, so dass die gerichtliche Kontrolle auf offensichtliche Fehler beschränkt sei.

Nach der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG können die EU-Mitgliedstaaten auf gedruckte Publikationen wie Bücher, Zeitungen und Zeitschriften einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwenden. Für digitale Publikationen gilt hingegen der normale Steuersatz, mit Ausnahme digitaler Bücher, die auf einem physischen Träger wie etwa einer CD-ROM geliefert werden.

Laut EuGH ist der Ausschluss der Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf die Lieferung digitaler Bücher auf elektronischem Weg die Konsequenz der für den elektronischen Handel geltenden Mehrwertsteuer-Sonderregelung. Denn in Anbetracht der fortwährenden Weiterentwicklungen, denen elektronische Dienstleistungen unterworfen seien, sei es als erforderlich angesehen worden, für diese Dienstleistungen klare, einfache und einheitliche Regeln aufzustellen, damit der für sie geltende Mehrwertsteuersatz zweifelsfrei ermittelt werden könne und so die Handhabung dieser Steuer durch die Steuerpflichtigen und die nationalen Finanzverwaltungen erleichtert werde.

Durch den Ausschluss der elektronischen Dienstleistungen von der Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes erspare es der EU-Gesetzgeber den Steuerpflichtigen und den nationalen Finanzverwaltungen, bei jeder Art solcher Dienstleistungen zu prüfen, ob sie unter eine der Kategorien von Dienstleistungen falle, die nach der Mehrwertsteuerrichtlinie in den Genuss eines ermäßigten Satzes kommen könnten. Eine solche Maßnahme muss dem EuGH zufolge deshalb als zur Verwirklichung des mit der Mehrwertsteuer-Sonderregelung für den elektronischen Handel verfolgten Ziels geeignet angesehen werden.

Würde man den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, auf die Lieferung digitaler Bücher auf elektronischem Weg einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden, würde überdies die Kohärenz der gesamten vom EU-



Gesetzgeber angestrebten Maßnahmen beeinträchtigt, die darin bestehe, alle elektronischen Dienstleistungen von der Möglichkeit der Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auszunehmen. Damit fällt auch im Zuge der Anschaffung von Fachliteratur auf elektronischem Weg für Kommunalverwaltungen die volle Mehrwertsteuer an.

Az.: 41.6.8.1 ha

Mitt. StGB NRW April 2017

### **217 BFH zu Querverbund bei Betrieb eines Bades durch Förderverein**

Betreibt eine städtische Gesellschaft ein verlustbringendes Freibad nicht selbst, sondern verpachtet sie es an einen Trägerverein, liegen die Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung dauerdefizitärer Tätigkeiten der öffentlichen Hand nicht vor. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 09.11.2016 - Az. I R 56/16 - sind Verpachtungstätigkeiten nicht begünstigt.

Fast alle größeren Kommunen in Deutschland unterhalten Frei- und/oder Hallenbäder und entsprechen damit typischerweise einer Erwartungshaltung ihrer Bürger. Unter den klimatischen Bedingungen Mitteleuropas rechnen sich allerdings Freibäder für die Gemeinden betriebswirtschaftlich nicht, es sei denn diese würden hohe Eintrittspreise verlangen. Das wiederum ist sozialpolitisch aus Sicht vieler Menschen nicht akzeptabel. Folglich ist der Freibadbetrieb in Deutschland regelmäßig dauerdefizitär und führt fortlaufend zu erheblichen Verlusten für die Gemeinden.

Der Gesetzgeber begünstigt solche dauerdefizitären Tätigkeiten der Gemeinden allerdings aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen, indem er die Verluste steuerlich anerkennt und damit ihre Verrechnung mit Gewinnen der Gemeinden aus anderen Tätigkeiten ermöglicht (vgl. § 8 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes). Hierzu gehören zum Beispiel städtische Gewinne aus Energieversorgungsunternehmen. Man spricht bei diesem Verrechnungsmodell üblicherweise vom kommunalen Querverbund.

Der BFH hat mit seinem Urteil anerkannt, dass auch der dauerdefizitäre Betrieb eines Freibades dem Grunde nach steuerlich begünstigt ist. Er entnimmt den gesetzlichen Regelungen jedoch die klare Aussage, dass die Begünstigung nur dann gewährt wird, wenn die Gemeinde entweder mit einem eigenen Betrieb (Betrieb gewerblicher Art) die dauerdefizitäre Tätigkeit selbst ausübt oder eine kommunale Eigengesellschaft (Kapitalgesellschaft, deren Anteile sich in der Hand einer Kommune befinden) das Freibad selbst betreibt.

Im Streitfall war hingegen die städtische Eigengesellschaft nicht selbst Betreiberin des Freibades. Sie hatte dieses an einen im Vereinsregister eingetragenen Trägerverein gegen Zusage der Verlustübernahme verpachtet. Dieses Verpachtungsmodell ist nicht steuerlich begünstigt. Mit dieser Entscheidung konnte der BFH zugleich die umstrittene Rechtsfrage offenlassen, ob die gesetzliche

Regelung der dauerdefizitären Tätigkeiten mit den unionsrechtlichen Beihilfevorschriften zu vereinbaren ist.

Az.: 41.6.5.5.1 ha

Mitt. StGB NRW April 2017

### **218 Nachtragshaushalt 2016 des Bundes beschlossen**

Nachdem im Januar 2017 der Beschluss zum Nachtragshaushalt 2016 noch vertagt werden musste, da sich SPD- und CDU/CSU-Fraktion nicht über die Verwendung des im Jahr 2016 erwirtschafteten Haushaltsüberschusses in Höhe von 6,2 Mrd. Euro verständigen konnten, hat der Bundestag nun am 16.02.2017 den Nachtragshaushalt für 2016 verabschiedet. Der Überschuss fließt dabei in kompletter Höhe in die Rücklage für die Kosten der Flüchtlingskrise. Während sich die SPD dafür ausgesprochen hatte den Überschuss für zusätzliche Investitionen zu verwenden, plädierten CDU und CSU für den Abbau von Schulden.

Mit dem Nachtragshaushalt wurde auch die Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds um 3,5 Mrd. Euro beschlossen. Bevor diese Mittel allerdings in die kommunale Bildungsinfrastruktur investiert werden können, muss noch das Grundgesetz durch die Einführung eines neuen Artikels 104c GG geändert werden. Die Beratungen beginnen hier im März.

Az.: 41.4.3 ha

Mitt. StGB NRW April 2017

### **219 Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds**

Am 17.02.2017 hat der Bundesverband deutscher Banken den vom Vorstand am 15.02.2017 beschlossenen Vorschlag zur Reform seiner freiwilligen Einlagensicherung publik gemacht. Der Schutz soll demnach zukünftig auf private Kunden konzentriert werden. Ab dem 01.10.2017 sollen bankähnliche Kunden (bestimmte Wertpapierfirmen und Finanzinstitute) sowie Bund, Länder und Kommunen nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung unterfallen, da diese in der Regel die notwendigen Kenntnisse hätten, um Risiken einschätzen zu können. Deren Anlagerisiken sollen deswegen bei einer etwaigen Pleite einer privaten Bank künftig nicht mehr durch den Einlagensicherungsfonds aufgefangen werden. Für bestehende Einlagen gilt Bestandsschutz. Der weitere Zeitplan sieht eine Verabschiedung des Reformvorschlags auf der Delegiertenversammlung des Bankenverbandes am 05.04.2017 in Berlin vor.

Der Städte- und Gemeindebund NRW und der Deutsche Städte- und Gemeindebund lehnen weiterhin eine Benachteiligung der Kommunen bei einer Neuregelung der freiwilligen Einlagensicherung ab und betreiben auch insofern aktive Pressearbeit (vgl. <http://app.wiwo.de/unternehmen/banken/einlagensicherung-banken-schraenken-den-schutz-ihrer-kunden-ein/19407436.html?mwf=ok>). Die Steuerzahler haben wie die Kommunen ein berechtigtes Interesse daran, dass zeitweilig angelegtes kommunales Geld nicht schlechter abgesichert wird als Privatanlagen. Auch fördert der Vorschlag des Bankenver-

bandes die Gefahr von Verwerfungen in der Bankenbranche, da institutionelle Anleger, wie eben auch eine Kommune, künftig mit Verweis auf die Neuregelung und nicht final abschätzbarer Risiken ihr Geld woanders anlegen könnten.

Weitere Informationen zur geplanten Reform können auf der Homepage des Bankenverbandes abgerufen werden unter <https://bankenverband.de/newsroom/presse-infos/bankenverband-plant-reform-des-freiwilligen-einlagensicherungsfonds/>.

Az.: 41.5.3 ha

Mitt. StGB NRW April 2017

## Schule, Kultur und Sport

### 220 Migrantinnen und Migranten an Abendrealschulen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) hat am 24.06. / 04.11.2016 unter dem Aktenzeichen 522-6.08.01-129671 die Beschulung von Migrantinnen und Migranten an Weiterbildungskollegs im Rahmen des Bildungsgangs der Abendrealschule geregelt. Die Erlasse sehen die Einrichtung von Vorkursen mit spezifischer Ausgestaltung für die Bedürfnisse von Personen mit Zuwanderungsgeschichte zur Vorbereitung auf den Bildungsgang der Abendrealschule vor. Die zunächst vorgesehene Beschränkung auf schulpflichtige Migrantinnen und Migranten sowie auf einen Vorkurs je öffentlicher Einrichtung besteht inzwischen nicht mehr.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter <https://goo.gl/GrgTJ9> (Informationsseite des MSW NRW zu den Weiterbildungskollegs).

Az.: 42.1.10-001/001

Mitt. StGB NRW April 2017

### 221 Landeskulturbericht Nordrhein-Westfalen 2017

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW) hat am 21.03.2017 den ersten Landeskulturbericht Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Der Bericht beruht auf einer durch die Träger der kommunalen Selbstverwaltung unter Begleitung durch die kommunalen Spitzenverbände erhobenen Datenbasis.

Mit der Erarbeitung des Landeskulturberichts ist das MFKJKS seiner entsprechenden Verpflichtung aus § 25 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW) nachgekommen. Das Dokument deckt den Berichtszeitraum der Jahre 2010 bis 2014 ab und bildet gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 Kulturfördergesetz NRW die Grundlage der im Rahmen der Kulturförderung nach dem bereits verabschiedeten Kulturförderplan für die Jahre 2016 bis 2018 zu berücksichtigenden Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Der Landeskulturbericht soll die Grundlage schaffen, um Daten künftig kontinuierlich zu erheben und fortzuschreiben. So soll systematisch Wissen über kulturpolitische Zusammenhänge gesammelt und öffentlich gemacht werden. Damit soll der Bericht eine verbindende Basis für den kulturpolitischen Dialog zwischen dem Land, den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Verbänden und Einrichtungen sowie den Künstlerinnen und Künstlern bilden.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter <https://goo.gl/4wm13A> (Volltext des Landeskulturberichts 2017 als Lese-PDF).

Az.: 43.0.2.3-002/002

Mitt. StGB NRW April 2017

### 222 Bewerbungsrunde 2017/2018 für das EU-Schulprogramm NRW

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) hat durch Schulmail vom 21.02.2017 über die Zusammenlegung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms NRW mit dem EU-Schulmilchprogramm NRW zum Schuljahr 2017/2018 informiert. Die Förderungen werden künftig im Rahmen des einheitlichen EU-Schulprogramms NRW weitergeführt. Im Einzelnen hat das Ministerium auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die an den bisherigen Programmen beteiligten Schulen müssen sich zurück melden, wenn sie an dem neuen EU-Schulprogramm NRW teilnehmen wollen. Für die Rückmeldung ist zwischen dem 13.03.2017 und dem 28.04.2017 das Rückmeldeformular unter <http://www.schulobst.nrw.de> auszufüllen.
- Neue Schulen können sich zwischen dem 13.03.2017 und dem 28.04.2017 für die Aufnahme in das neue EU-Schulprogramm NRW bewerben. Hierzu ist ebenfalls das Rückmeldeformular auszufüllen unter: <http://www.schulobst.nrw.de>.
- Teilnahmeberechtigt sind Grundschulen sowie Förderschulen mit Primarstufe, wobei Förderschulen auch Einsteigerklassen und die 5. und 6. Jahrgangsstufe für das Programm anmelden können.
- Die beiden Programmteile Schulobst und Schulmilch können getrennt voneinander in Anspruch genommen werden.
- Die Auswahl erfolgt automatisch anhand festgelegter Kriterien. Zu den Auswahlkriterien zählen die Nichtberücksichtigung in den vergangenen Runden sowie die Darstellung der Gesundheitsförderung im Schulprogramm und das Bestehen besonderer sozialer Bedarfslagen.

Im Rahmen seiner Schulernährungsprogramme fördert das Land Nordrhein-Westfalen mit Unterstützung der Europäischen Union seit dem Jahr 2010 den Erwerb von Ernährungskompetenzen zu Beginn der Schulzeit, um den Schülerinnen und Schülern ein gesundheitsförderliches Ernährungsverhalten nahe zu bringen. In der vergangenen Runde haben am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm NRW mehr als 1.100 Schulen mit über 225.000 Kindern teilgenommen.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter <https://www.schulobst.nrw.de> (Seite des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms NRW) sowie unter <https://www.schulmilch.nrw.de> (Seite des EU-Schulmilchprogramms NRW).

Az.: 42.18-001/003

Mitt. StGB NRW April 2017

## Datenverarbeitung und Internet

### 223 Bundesrat für Gemeinnützigkeit von Freifunk

Der Bundesrat hat am 10.03.2017 der Gesetzesinitiative aus NRW zugestimmt, wonach durch Änderung der Abgabenordnung zukünftig Freifunk-Vereine als gemeinnützig anerkannt werden können. In Freifunk-Initiativen bauen ehrenamtlich Tätige kostenfrei zu nutzende WLAN-Kommunikationsnetze auf. So stellen die Initiativen eigene Leitungen bereit oder Nutzerinnen und Nutzer stellen einen Teil der Bandbreite ihrer privaten Internetanschlüsse zur Verfügung, die dann von anderen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden können.

Das Gesetz wird nun der Bundesregierung zur Stellungnahme zugeleitet und kommt anschließend in den Bundestag. Weitere Informationen zum Thema Freifunk und zur Bundesratsinitiative sind im Internet unter [www.mbem.nrw/freifunk-gemeinnuetzigkeit](http://www.mbem.nrw/freifunk-gemeinnuetzigkeit) abrufbar.

Az.: 17.0.6.7.1-001/004

Mitt. StGB NRW April 2017

### 224 Mehr Nutzer/innen der Internetplattform mangelmelder.de 2016

Die Internetplattform [www.mangelmelder.de](http://www.mangelmelder.de), über die Schäden und Störungen an Kommunen gemeldet werden können, verzeichnete 2016 einen Zuwachs bei der Nutzung. Über das Portal wurden 40 Prozent mehr Meldungen deutschlandweit an Städte und Gemeinden verschickt als 2015. Seit dem Start des Portals im Jahre 2011 ist die Anzahl der Meldungen sogar um das Vierfache gestiegen.

2016 wurden über [mangelmelder.de](http://mangelmelder.de) 3.175 Meldungen versandt. Dabei dauerte die inhaltliche Prüfung und Freischaltung der Meldungen durchschnittlich einen Tag. Weitere zwei Tage benötigten die angeschriebenen Kommunen zur Prüfung. Bei den Anliegen, die erfolgreich bearbeitet werden konnten, erforderte dies in der Regel 25 Tage. Die Ergebnisse der Jahresstatistik 2016 können auf der Internetseite der wer denkt was GmbH [hier](#) heruntergeladen werden

Die Internetplattform [www.mangelmelder.de](http://www.mangelmelder.de) wird von dem Darmstädter Unternehmen [wer denkt was GmbH](#) betrieben. Dieses ist 2010 als Ausgründung aus der TU Darmstadt hervorgegangen. Es ist spezialisiert auf Software und Verfahren für Online-Beteiligung der Bürger-

schaft an den Belangen der eigenen Kommune. 2013 wurde der „Mängelmelder“ als „Ausgezeichneter Ort im Land der Ideen 2013/2014“ gewürdigt.

Az.: 17.0.5.12.2

Mitt. StGB NRW April 2017

### 225 Start des Pilotprojekts „Modellkommune Open Government“

Das Bundesministerium des Innern hat in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag das Pilotvorhaben „Modellkommune Open Government“ gestartet. Ziel ist es, über den Wettbewerb voneinander zu lernen, wie kommunales Open Government effizient und mit hohem gesellschaftlichem Nutzen eingesetzt werden kann.

Mit den Möglichkeiten moderner Informationstechnologie kann mehr Transparenz, Bürgerbeteiligung und Partizipation geschaffen werden. Städte, Gemeinden und Landkreise können sich bis zum 21. April 2017 um Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Open Government-Maßnahmen bewerben. Mit dem Projekt „Modellkommune Open Government“ sollen neun Modellkommunen mit je 50.000 Euro bei der Konzipierung und Umsetzung von Open Government-Maßnahmen unterstützt werden.

Open Government als offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln hat einen starken kommunalen Bezug. Die Bürgerbeteiligung als wesentlicher Teilaspekt hat dabei eine lange kommunale Tradition. Es gibt bereits zahlreiche gute Beispiele in den Städten und Gemeinden, die durch den Wettbewerb stärker gefördert werden sollen. Hierzu zählen unter anderem Bürgerhaushalte, Konsultationen im Rahmen der Stadtplanung oder Ideensammlungen bei konkreten kommunalen Projekten. Mit den Möglichkeiten moderner Informationstechnologie kann mehr Transparenz, Bürgerbeteiligung und Partizipation in Bund, Ländern und Kommunen geschaffen werden.

Als Ergebnis des Projekts soll eine konkrete Handlungsanleitung für eine effiziente und IT-gestützte Umsetzung von Open Government entstehen. Die Vernetzung der Kommunen und eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit sollen Synergien erzeugen, die über die am Modellvorhaben beteiligten Kommunen hinausgehen.

Bewerben können sich alle Städte und Gemeinden sowie alle Landkreise. Bewerbungen sind unter Nutzung des Bewerbungsantrags bis zum 21.04.2017 an die E-Mail-Adresse [modellkommune-opengov@bmi.bund.de](mailto:modellkommune-opengov@bmi.bund.de) zu richten. Die Auswahl der Modellkommunen erfolgt durch eine Jury, in der auch der DStGB vertreten sein wird. Weitere Informationen können dem Teilnahmeaufruf des Bundesministeriums des Innern unter [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de) entnommen werden. (Quelle: DStGB Aktuell 0717 vom 17.02.2017)

Az.: 17.0.5.12.4

Mitt. StGB NRW April 2017

### Arbeitshilfe zu Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland hatten bereits 2013 eine Arbeitshilfe für Jugendämter zur Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen entwickelt. Im Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege (LAGÖF NRW) ist diese Arbeitshilfe inzwischen weiterentwickelt worden.

Die Arbeitshilfe liefert den Verhandlungsführern vor Ort fachliche und rechtliche Grundlagen sowie inhaltliche Eckpunkte für die Ausgestaltung des Aushandlungsprozesses. Sie unterstützt mit neu entwickelten Mustervorlagen für eine Vereinbarungsniederschrift, eine Leistungs- und Qualitätsbeschreibung und eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung sowie der Aktualisierung des Berechnungsbogens zur Kalkulation einer Fachleistungsstunde die praktische Umsetzung. Schließlich enthält die Arbeitshilfe praxisnahe Hinweise dazu, wie ein solcher Prozess vor Ort initiiert und zielführend gestaltet werden kann.

Die Empfehlung sowie die Mustervorlagen sind im Internet abrufbar unter [www.aushandlung-ambulanter-erziehungshilfen.lwl.org](http://www.aushandlung-ambulanter-erziehungshilfen.lwl.org). Besonders hinzuweisen ist auf die Fachtagung „Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen - Vorstellung der Empfehlungen für öffentliche und freie Träger“ am 07.06.2017 im Wissenschaftspark Gelsenkirchen. Dort werden die Inhalte der gemeinsamen Empfehlung präsentiert und in die bundesweite Tagung eingeordnet. Zudem ist ein Austausch zu Fragen der praktischen Umsetzung geplant. [Online-Anmeldung](http://www.lwl.org) ist möglich unter <http://www.lwl.org>. Anmeldeschluss ist der 5. Mai 2017, Kosten: 79 Euro.

Az.: 35.0.4.5-001/002

Mitt. StGB NRW April 2017

### 227 Situation unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

Das Bundeskabinett hat am 15.03.2017 den Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in Deutschland beschlossen. Es ist die erste umfassende Bestandsaufnahme seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher am 1. November 2015.

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Einführung einer bundesweiten Aufnahmespflicht für den Schutz und die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland hat der Gesetzgeber in § 42e SGB VIII die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag jährlich über deren Situation, insbesondere mit Blick auf die verfahrensmäßige Umsetzung des Gesetzes, zu berichten.

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Verfahren zur bundesweiten Aufnahme von den Ländern und Kommunen verantwortungsvoll umgesetzt wird und im Wesentlichen gut funktioniert. Dank gilt den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jugendämtern und Kommunalverwaltungen, die mit enormem Tempo die dafür nötigen Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort geschaffen haben.

Die Entwicklung der Zahlen unbegleiteter Minderjähriger zeigen, dass die Einführung einer bundesweiten Aufnahme der unbegleiteten Minderjährigen dringend erforderlich war. Am 1. Februar 2017 waren 43.840 unbegleitete Minderjährige in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Der Höchststand war Ende Februar 2016 mit 60.638 unbegleiteten Minderjährigen erreicht. Die Zahl der jungen Volljährigen in der Jugendhilfe steigt demgegenüber: Zwischen November 2015 und Februar 2017 von knapp 6.400 auf 18.214. Eckdaten zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA):

Wie viele junge Volljährige (ehem. unbegleitete Minderjährige) leben in Deutschland (in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe)?

- Am 30.12.2016 waren es bundesweit 14.259 junge Volljährige, die unbegleitet als Minderjährige nach Deutschland eingereist sind (in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe). Am 01.02.2017 waren es bundesweit 18.214 junge Volljährige.

Wie viele unbegleitete Minderjährige waren es zum Höchststand bzw. dem niedrigsten Stand der Zahlen zu welchem Zeitpunkt?

- Der Höchststand der Zahlen von unbegleiteten Minderjährigen war Ende Februar 2016 erreicht, zu diesem Zeitpunkt waren 60.638 unbegleitete Minderjährige in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.
- Kontinuierlich rückläufig sind die Zahlen seit Mai 2016

Wie alt sind unbegleitete Minderjährige in Deutschland und wie ist die Geschlechterverteilung?

- Die größte Altersgruppe der unbegleiteten Minderjährigen ist die der 16- und 17-Jährigen mit 68%, gefolgt von den 14- und 15-Jährigen mit 24%.
- Somit sind 92% der UMA 14 bis 17 Jahre.
- 2015 waren 91% der eingereisten unbegleiteten Minderjährigen männlich.

Welches sind die Hauptherkunftsländer von unbegleiteten Minderjährigen?

- Bundesweit sind bis Mitte 2016 die meisten unbegleiteten Minderjährigen, für die ein Asylantrag gestellt worden ist, aus Afghanistan, Syrien und dem Irak gekommen.

Für wie viele der unbegleiteten Minderjährigen ist ein Asylantrag gestellt worden?

- Von den 2015 nach Deutschland unbegleitet eingereisten Minderjährigen ist nach Schätzungen des Sta-

tistischen Bundesamtes auf der Grundlage der amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik und der Asylgeschäftsstatistik für etwas mehr als 50% ein Asylantrag gestellt worden. Hierbei ist zu beachten, dass für einen Großteil der insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2015 Eingereisten ein Asylantrag erst in 2016 gestellt worden ist.

Wie sind die Verteilzahlen?

- Bis zum 11. Januar 2017 wurden insgesamt 14.191 unbegleitete ausländische Minderjährige in ein anderes Bundesland verteilt.

Der Bericht belegt, dass die unbegleiteten Minderjährigen in der Regel gut und bedarfsgerecht versorgt werden. Mit großem Tempo wurden die dafür nötigen Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher stellt der Bericht zudem fest:

- Im Hinblick auf die Unterbringung während der Inobhutnahme und in den Anschlussmaßnahmen haben vor allem stationäre Einrichtungen und betreute Wohnformen eine große Bedeutung. Gast- und Pflegefamilien spielen bisher nur eine untergeordnete Rolle.
- Die Familienverhältnisse der in Deutschland ankommenden und hier lebenden unbegleiteten Minderjährigen sind oftmals noch ungeklärt. Dies erschwert kindeswohlorientiertes Handeln.
- Der Gesundheitszustand bei vielen unbegleiteten Minderjährigen ist durch fluchtbedingte extreme Belastungen gekennzeichnet.
- Zentrale Bedeutung für Lebensgestaltung und gelingende Integration hat für unbegleitete Minderjährige die Bestellung eines Vormunds. Diese dauert zwischen wenigen Tagen und mehreren Wochen. Bei den bestellten Vormundschaften handelt es sich in erster Linie um Amtsvormundschaften.
- Länder, Kommunen und Fachverbände sehen großen Weiterentwicklungsbedarf, vor allem im Hinblick auf das Ineinandergreifen der Sozialsysteme einschließlich der Zugänge zu (Aus-)Bildungsangeboten, die gesundheitliche und psychosoziale Versorgung, die Kooperation von Ausländer- und Jugendbehörden sowie die Qualifikation von Fachkräften und Vormündern.

Für den ersten Bericht zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in Deutschland wurden Länder, Kommunen und Fachverbände befragt. Zudem wurden amtliche Statistiken, Verwaltungsdaten und der Stand der Forschung zu unbegleiteten Minderjährigen ausgewertet.

Der vollständige, 155 Seiten umfassende Bericht zur Situation unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher kann im Internet abgerufen werden unter <https://www.bmfsfj.de/blob/115326/583c138be4507acb1165eac7af623d67/bericht-uma-bundeskabinett-data.pdf>.

Az.: 35.0.1-004/001

Mitt. StGB NRW April 2017

228

## Erneut mehr Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bundesweit 2015

Im Jahr 2015 erhielten in Deutschland rund 883.000 Personen Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, stieg die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Prozent.

Im Jahr 2015 waren die Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Durchschnitt 34 Jahre alt. Gut 59 Prozent der Leistungsbezieher waren Männer und knapp 41 Prozent Frauen. Empfänger waren im Durchschnitt mit 33 Jahren jünger als Empfängerinnen mit knapp 36 Jahren.

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wurden 15,6 Milliarden Euro netto im Jahr 2015 aufgewendet. Das war über die Hälfte (56 %) der gesamten Ausgaben für die Sozialhilfe nach dem SGB XII in Höhe von 27,7 Milliarden Euro netto.

Mit dem vom Bundestag verabschiedeten Bundesteilhabegesetz sind erhebliche finanzielle Risiken für die Kommunen verbunden. Wirkungsvolle Maßnahmen, die bisherige Ausgabendynamik der Eingliederungshilfe zu begrenzen, sind nicht enthalten. Stattdessen wird nun sogar neue Ausgabendynamik erzeugt. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 37.0.15-001/003

Mitt. StGB NRW April 2017

229

## Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 33 der UN-BRK verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland als Unterzeichner-Staat zur Einrichtung einer unabhängigen Stelle, die die Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fördert und die Umsetzung der Konvention auf nationaler Ebene überwacht. Nordrhein-Westfalen hat sich durch das Inklusionsstärkungsgesetz verpflichtet, auch auf Landesebene eine solche Monitoring-Stelle einzurichten.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 03.03.2017 mitgeteilt, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte beauftragt worden sei, als Monitoring-Stelle die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu überwachen.

Aufgaben der Monitoring-Stelle seien beispielsweise die Beratung der Landesregierung bei Gesetzgebungsverfahren, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben. Zudem berate die Monitoring-Stelle auch Behörden und Gremien, die auf unterschiedlichen Ebenen die Inklusion von Menschen mit Behinderungen organisieren. Falls nötig, mahne die Monitoring-Stelle auch die Einhaltung der UN-Konvention an.

Das gemeinnützige Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. mit Sitz in Berlin berate als unabhängige Monitoring-Stelle bereits die Bundesregierung bei der Umsetzung der UN-BRK in die nationale Praxis. Das Land NRW stellt für

die Arbeit der Monitoring-Stelle jährlich rund 100.000 Euro zur Verfügung.

Az.: 37.0.15-001/003

Mitt. StGB NRW April 2017

**230**

### **10. Kinder- und Jugendbericht der NRW-Landesregierung**

Das Jugendministerium NRW hat am 16.01.2017 den 10. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vorgestellt. Mit der Veröffentlichung des Kinder- und Jugendberichtes folgt die Landesregierung ihrem gesetzlichen Auftrag, dem nordrhein-westfälischen Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht vorzulegen, der zentrale Entwicklungen in den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und der Kinder- und Jugendhilfe sowie aktuelle Herausforderungen für die Kinder- und Jugendpolitik darstellt.

Der Kinder- und Jugendbericht stellt die wichtigsten Entwicklungstendenzen der Jugendhilfe in NRW unter Berücksichtigung der allgemeinen Rahmenbedingungen dar. Weiterhin sollen die landespolitischen Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche zusammengefasst und ein Überblick über die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung gegeben werden.

Der 10. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen umfasst einen Berichtsraum von 2010 bis 2016. Er enthält Schwerpunkte und Leistungen der Landesregierung im Berichtszeitraum, die diese gemeinsam mit zahlreichen Partnern für Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht hat. Zudem werden die Herausforderungen für die nächsten Jahre benannt.

Der 10. Kinder- und Jugendbericht der NRW-Landesregierung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/10-kinder-und-jugendbericht\\_nrw\\_web\\_0.pdf](https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/10-kinder-und-jugendbericht_nrw_web_0.pdf). Weiterhin können verschiedene Expertisen zum 10. Kinder- und Jugendbericht unter <https://www.mfkjks.nrw/10-kinder-und-jugendbericht-der-landesregierung-nordrhein-westfalen> heruntergeladen werden.

Az.: 35.0.10-001/001

Mitt. StGB NRW April 2017

**231**

### **Kontingentfreigabe beim Bundesfreiwilligendienst**

Ab 28.03.2017 können für Freiwillige, die zum Dienstbeginn das 25. Lebensjahr vollendet haben (ü25-Jährige), wieder neue Vereinbarungen in der BFD-Online-Anwendung gebucht werden. Vereinbarungen können mit Dienstbeginn August 2017 abgeschlossen werden. Damit jede Einsatzstelle Gelegenheit zur Buchung hat, wird die Kontingentfreigabe auf mehrere Tage aufgeteilt und jeweils um 10:00 Uhr freigeschaltet. Dies bedeutet konkret für Ihre Buchungen, auch wenn die Ampel am ersten Tag auf Rot schaltet, besteht an den Folgetagen erneut die Möglichkeit einer Buchung.

Weiterhin können auch Vereinbarungen für Freiwillige, die zum Dienstbeginn das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (u25-Jährige), gebucht werden. Vereinbarungen können mit Dienstbeginn in den Monaten Juli bis November 2017 abgeschlossen werden. Vereinbarung aus dem Sonderprogramm „BFD mit Flüchtlingsbezug“ können weiterhin gebucht werden. Buchungen für einen Dienstbeginn im Jahr 2018 sind nicht möglich.

Alle Vereinbarungen können nur für maximal 12 Monate geschlossen werden. Verlängerungen bestehender Vereinbarungen über eine Gesamtdienstzeit von 12 Monaten hinaus sind nicht möglich. Im Informationsportal der Zentralstelle BAFzA wurde unter „Aktuelles“ eine entsprechende Meldung eingestellt. (Quelle: DStGB)

Az.: 35.0.12-001/001

Mitt. StGB NRW April 2017

**232**

### **4. Deutscher Pflorgetag 23.-25. März 2017**

Die Pflege steht in ihrer gesamten Profession jeden Tag für Qualität. Auch in diesem Jahr spiegelt das Programm des Deutschen Pflorgetags das ständige Streben nach Verbesserung der Pflege wieder. Das diesjährige Motto „Die Pflege hat die Wahl“ spricht alle auf eine in diesem Jahr ebenso wichtige Eigenschaft der Pflege an, nämlich die Quantität. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist auch in diesem Jahr wieder Kooperationspartner. Der Bundesminister für Gesundheit, Hermann Gröhe, MdB, übernimmt erneut die offizielle Schirmherrschaft für den Deutschen Pflorgetag 2017.

Der Deutsche Pflorgetag ist die zentrale Branchenveranstaltung für die Pflege in Deutschland. Mit seinem umfangreichen Vortragsprogramm und der kundenorientierten Fachausstellung bietet der Deutsche Pflorgetag eine Plattform für Experten, Entscheider und Multiplikatoren aus Politik, Wirtschaft, Pflege und Gesellschaft zum intensiven Erfahrungsaustausch. Der Kongress wird vom Deutschen Pflegerat e.V. und der Schlüterschen Verlagsgesellschaft veranstaltet und richtet sich gleichermaßen an Kommunalpolitiker, Manager, Pflegefachpersonen, Pflegeschüler und -studierende oder Pflegeinteressierte.

Alle Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sind eingeladen, wenn vom 23.-25. März 2017 der Deutsche Pflorgetag 2017 die neuesten Themen und Entwicklungen in der Pflege diskutiert und gestaltet. Das Kongressprogramm ist ab sofort online einsehbar unter <https://deutscher-pflorgetag.de/programm/kongressprogramm>. Exklusiv für Kommunalpolitiker ist ein Gutscheincode bereitgestellt: Beim Kauf eines 3-Tages-tickets für den Deutschen Pflorgetag 2017 erhalten Sie bis zum 20.03.2017 mit dem Gutscheincode „dstgb-exklusiv“ einen Nachlass von 20 Euro. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 37.0.6.3-001/003

Mitt. StGB NRW April 2017

**233**

### **Werkzeugbox „Jugend gerecht werden“ online**

Wie gestaltet man einen Ort jugendgerecht? Wie bleibt die Kommune ein Lebensraum zum Wohlfühlen? Wer

unterstützt Jugendliche bei der Zukunftsgestaltung? Wie lässt sich Jugendbeteiligung etablieren? Und wie können nachhaltige Strukturen für Jugendgerechtigkeit aufgebaut werden?

Unter <http://werkzeugbox.jugendgerecht.de> ist ab sofort im Internet ein digitales Angebot verfügbar, mit dem Jugendliche, Fachkräfte der Jugendhilfe sowie Politik und Verwaltung ganz konkrete Unterstützung erhalten, wenn sie sich vor Ort dafür einsetzen wollen, dass ihre Kommune jugendgerechter wird. Die Werkzeugbox wurde im Rahmen der Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene entwickelt.

Unter dem Titel „Jugend gerecht werden“ bietet die Werkzeugbox allen Interessierten eine Sammlung von Empfehlungen mit konkret nutzbaren Methoden und Handreichungen sowie Argumentationshilfen und weiterführenden Informationen, die beim Engagement für einen jugendgerechten Ort hilfreich sind.

In vier Handlungsfeldern (Politik und Verwaltung, Fachkräfte in der Jugendarbeit, Jugendliche) werden praktische Methoden, theoretisches Hintergrundwissen und Argumentationsstützen empfohlen. Im Rahmen des bundesweiten Prozesses „Jugendgerechte Kommunen“ hat die Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ auch eigene Materialien entwickelt, um kommunale Prozesse für Jugendgerechtigkeit zu gestalten.

Die Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ stellt zudem Materialien aus dem Prozess „Jugendgerechte Kommunen“ bereit, bei dem 16 Referenzkommunen von 2015 bis 2018 auf dem Weg zu mehr Jugendgerechtigkeit begleitet werden. Die Werkzeugbox ist als wachsendes Angebot konzipiert und startet vorerst mit 64 Einträgen. Die Zusammenstellung wird kontinuierlich um nützliche und praxisrelevante Inhalte erweitert. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 35.0.1-005/001

Mitt. StGB NRW April 2017

## Wirtschaft und Verkehr

### 234 Auswirkungen von Tempo 30 in Städten

Das Umweltbundesamt hat klassische Fragestellungen rund um Tempo 30 aufgegriffen und Messungen an geschwindigkeitsbeschränkten Strecken ausgewertet. Die wesentlichen Ergebnisse sind im Folgenden dargestellt:

- **Leistungsfähigkeit der Straße:** Die Funktion einer innerstädtischen Hauptverkehrsstraße für den Kfz-Verkehr wird durch Tempo 30 nicht oder nicht nennenswert beeinträchtigt. Andere Faktoren wie die Ampelschaltungen, die Anzahl querender Fußgänger oder Bushaltestellen, Parkvorgänge oder Halten in zweiter Reihe haben in der Regel einen größeren Einfluss.

- **Akzeptanz und Geschwindigkeitssenkende Wirkung:** Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen hat in der Mehrheit der untersuchten Fälle auch ohne Begleitmaßnahmen eine geschwindigkeitssenkende Wirkung. Vor allem die hohen Geschwindigkeiten nehmen ab. Es gibt lange „Gewöhnungszeiten“: Je länger Tempo 30 besteht, desto besser wird die Geschwindigkeitsregelung eingehalten.
- **Entstehung von Staus und volkswirtschaftlichen Kosten:** Es entstehen Reisezeitverluste an Tempo-30-Strecken. Sie liegen zwischen 0 bis 4 Sekunden je 100 Meter. Volkswirtschaftlich relevant ist das auch bei längeren Abschnitten oder mehreren Streckenregelungen kaum. Der Verkehrsfluss kann durch die Berücksichtigung von Grünen Wellen und betrieblichen Aspekten des ÖPNV auch steigen. Damit würde volkswirtschaftlicher Nutzen produziert.
- **Lärmbelastung:** Tempo 30 führt in der Mehrzahl der untersuchten Fälle zu wahrnehmbaren Lärmentlastungen. Dazu tragen vor allem nachts auch die geringeren Lärmspitzen bei. Dies wird von den Anwohnern überwiegend positiv wahrgenommen und bewertet.
- **Luftreinhaltung:** Es gibt bislang nur wenige Untersuchungen. Sie legen nahe: Tempo 30 reduziert die Luftschadstoffbelastung, wenn es gelingt, die Qualität des Verkehrsflusses beizubehalten oder zu verbessern. Die Wirkungen sind bei Stickstoffdioxid größer als bei Feinstaub.
- **Verkehrssicherheit:** Tempo 30 hat positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Vorliegende Studien ergeben keine Anhaltspunkte für gegenteilige Annahmen, wie zum Beispiel abnehmende Sicherheit durch Dissonanz von Tempo und Erscheinungsbild der Straße.
- **Verlagerungseffekte ins Nebenstraßennetz:** Bisherige Tempo-30-Anordnungen auf Hauptverkehrsstrecken haben nach bisherigen Untersuchungen nicht zu nennenswerten Verlagerungen geführt. Der Netzzusammenhang sollte jedoch immer beachtet werden. Der Verkehrsfluss auf der Hauptverkehrsstraße muss störungsfreier und damit attraktiver sein, als im Nebennetz. Dies betrifft zum Beispiel Vorfahrtsregelungen (Vorfahrtberechtigung auf Hauptverkehrsstraßen, Rechts vor Links auf Nebenstraßen).

Die Broschüre „Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen“ kann aus dem Internetangebot des Umweltbundesamtes heruntergeladen werden unter [www.umweltbundesamt.de/publikationen/wirkungen-von-tempo-30-an-hauptverkehrsstraessen](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/wirkungen-von-tempo-30-an-hauptverkehrsstraessen).

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW April 2017

### 235 Deutscher Mobilitätspreis ausgelobt

Angesichts immer komplexerer Abläufe und Vernetzungen im deutschen Verkehrssektor sollen Projekte unterstützt werden, die die Chancen der Digitalisierung aufgreifen und intelligente Konzepte für eine sicherere Mobilität der Zukunft in Deutschland schaffen. So soll der digi-

tale Wandel im Mobilitätssektor gefördert werden.

Unter dem Motto „Intelligent unterwegs - Innovationen für eine sichere Mobilität“ geht der Deutsche Mobilitätspreis in die nächste Runde. Am 13. März 2017 startete das Bundesministerium Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gemeinsam mit der Initiative „Deutschland - Land der Ideen“ und der Plattform „Digitale Netze und Mobilität“ des Digital-Gipfels den Aufruf zur Einreichung von Projektideen. Die Bewerbungsfrist ist der 23. April 2017. Teilnahmeberechtigt sind alle interessierten Kommunen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Die eingereichten Projekte sollten dabei heutige und zukünftige Problemlagen im Bereich der Mobilität erkennen und über die Einbindung digitaler beziehungsweise intelligenter Bausteine Lösungsvorschläge entwickeln. Die Projekte sollten einen Vorbildcharakter aufweisen und dabei helfen können, das Vertrauen in alternative Mobilität und ihre Zuverlässigkeit zu stärken. Zudem ist auch die Wirtschaftlichkeit beziehungsweise Umsetzbarkeit ein entscheidendes Kriterium bei der Beurteilung der Projekte.

Die zehn Preisträger werden im Mai 2017 von einer Jury ausgewählt und am 28. Juni 2017 bei der Preisverleihung geehrt. Im Dezember 2017 werden die Porträts der Preisträger und ihrer Gewinnerprojekte schließlich noch in einer ausführlichen Publikation gewürdigt. Bewerbungen für den Preiswettbewerb können ab sofort online auf der folgenden Internetseite eingereicht werden:  
[www.deutscher-mobilitaetspreis.de](http://www.deutscher-mobilitaetspreis.de).

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW April 2017

### **236 Erlass zu Mitnahme von E-Scootern in ÖPNV-Linienbussen**

Nach mehr als zwei Jahren intensiver Verhandlungen ist die bundesweit einheitliche Erlassregelung der Länder zur Mitnahme von Elektroscootern (E-Scootern) in Linienbussen des ÖPNV in Kraft getreten. Das Land NRW hatte die Federführung übernommen und den Erlass mit den Verkehrsressorts der übrigen Länder sowie mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) abgestimmt. Auch die kommunalen Spitzenverbände waren an der Erlassregelung maßgeblich beteiligt. In dem Erlass sind alle wesentlichen Kriterien für die Mitnahme von E-Scootern abschließend geregelt:

Die Mitnahmepflicht der Verkehrsunternehmen erstreckt sich dabei auf vierrädrige E-Scooter bis zu einer Gesamtlänge von 1,2 Metern und einem Gesamtgewicht mit aufsitzen Person von höchstens 300 Kilogramm. Außerdem muss der E-Scooter zum Beispiel über eine zusätzliche Feststellbremse verfügen, für die Rückwärtseinfahrt in den Bus geeignet sein und bestimmte Beschleunigungskräfte aushalten. Die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme im Bus muss vom Hersteller in der Bedienungsanleitung festgestellt werden.

Die Linienbusse müssen einen ausreichend dimensionierten Rollstuhlplatz mit einem mindestens 28 Zentimeter überstehenden Haltebügel zum Gang hin aufweisen, um die sichere Aufstellung des E-Scooters auf dem Rollstuhlplatz zu gewährleisten.

Die Mitnahmeverpflichtung gilt für Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern, die schwerbehindert mit Merkzeichen „G“ sind oder den Scooter von der Krankenkasse verschrieben bekommen haben. Darüber hinaus müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestimmte Verhaltensregeln erfüllen.

Weitere Informationen können im Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden:

[http://www.mbwsv.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-2017/2017\\_03\\_14\\_e-scooter/index.php](http://www.mbwsv.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-2017/2017_03_14_e-scooter/index.php).

Az.: 33.3.2-001/005

Mitt. StGB NRW April 2017

### **237 StGB NRW-Seminar zur Verkehrsinfrastruktur**

Eine leistungsfähige, ökologische und barrierefreie Verkehrsinfrastruktur wird mehr und mehr zum Standortfaktor für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen. Dabei stellen die aktuelle Diskussion um Dieselfahrverbote in den Städten, die gestiegenen Mobilitätsansprüche der Bevölkerung und der hohe Sanierungstau in der kommunalen Verkehrsinfrastruktur die Kommunen vor hohe Herausforderungen.

Im verkehrspolitischen Seminar des StGB NRW werden diese und weitere Themen umfassend beleuchtet. Einen Schwerpunkt bildet der Blick auf aktuelle Trends und Perspektiven in der Elektromobilität und Verkehrsplanung, mittels dessen auch Anregungen und Ideen für die kommunale Verkehrspolitik, insbesondere zum Ausbau der Nahmobilität gegeben werden. Zudem sollen nachhaltige Strategien zur Erstellung und Umsetzung von Straßenerhaltungskonzepten vorgestellt werden. Damit zusammenhängende Finanzierungs- und Förderfragen werden ebenfalls Gegenstand des Seminars sein.

Vor diesem Hintergrund führen wir mit dem Seminar des StGB NRW „Verkehrsinfrastruktur vor neuen Herausforderungen: Planung - Erhaltung - Finanzierung“ am 18.05.2017 in der NRW.Bank, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu den wesentlichen Aspekten der kommunalen Verkehrsinfrastruktur durch.

Das Seminar richtet sich neben den Hauptverwaltungsbeamten an die Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen für Finanzen, Bauen, Planung, Tiefbau und Verkehr. Eingeladen sind darüber hinaus interessierte Mitglieder der Ratsausschüsse in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Finanzen und Stadtentwicklung. Anmeldungen werden möglichst bis zum 08.05.2017 erbeten.

Einzelheiten zu Programm und Organisation des Seminars können unter diesem [Link](#) abgerufen werden.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW April 2017



Die Unfallforschung der Versicherer hat ein für Unfallkommissionen interessantes Projekt abgeschlossen. In einer umfangreichen Studie wurde von der TU Dresden im Auftrag der UDV die Wirksamkeit von kostengünstigen Maßnahmen an Unfallhäufungen im Vorher/Nachher-Vergleich überprüft. In Zeiten knapper finanzieller und personeller Ressourcen sehen sich die Unfallkommissionen zunehmend gezwungen auf kostengünstige Maßnahmen auszuweichen.

Die Ergebnisse zeigen, welche Maßnahmen mit vergleichsweise geringem finanziellem und verwaltungstechnischem Aufwand umgesetzt werden können und in der Regel wirksam sind. Aber auch, welche Maßnahmen keinen positiven Einfluss auf das Unfallgeschehen nehmen und damit nicht zum Repertoire einer Unfallkommission gehören sollten.

In der UDV kompakt Nr. 65 „Kostengünstige Maßnahmen an Unfallhäufungen“ werden die wesentlichen Erkenntnisse zusammengefasst. Vertiefende Informationen können dem UDV-Forschungsbericht Nr. 42 „Kostengünstige Maßnahmen an Unfallhäufungen im Vorher-Nachher-Vergleich“ entnommen werden. Außerdem stellt die UDV der Praxis einen umfassenden Beispielkatalog der 35 untersuchten Beispiele zur Verfügung.

Auf einem zusammenfassenden Faktenblatt ist dargestellt, welches Ergebnis in den einzelnen Untersuchungsschritten erzielt und welches Gesamtprädikat vergeben wurde. Alle Veröffentlichungen zum Projekt stehen unter [www.udv.de](http://www.udv.de) unter dem Themenbereich Straße und unter [www.unfallkommission.de](http://www.unfallkommission.de) kostenfrei zum Download zur Verfügung. Druckexemplare können unter [uko@gdv.de](mailto:uko@gdv.de) angefragt werden.

Az.: 33.1.4-003/001

Mitt. StGB NRW April 2017

Fahrverbote für bestimmte Dieselfahrzeuge bei Feinstaub- oder Stickoxidalarm bringen keine Lösung für das Problem der Luftschadstoffe und können allenfalls in extremen Ausnahmesituationen - kleinräumig und befristet - sinnvoll sein. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich: „Schadstoffe müssen an der Quelle reduziert werden, und die Verantwortung dafür liegt bei den Autoherstellern.“ Es gehe nicht an, dass das Problem übermäßiger Luftschadstoffe auf die kommunale Ebene verlagert werde.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat die Einführung eines „Luftreinetzes“ in der Landeshauptstadt Stuttgart angekündigt. Innerhalb des Netzes sollen ab 2018 bei Feinstaub- oder Stickoxidalarm nur noch Benzin- und Dieselfahrzeuge zugelassen sein, welche die Anforderungen der neuesten Schadstoffnorm Euro 6 erfüllen. Darunter fällt derzeit aber nur ein Zehntel der

Fahrzeuge mit Dieselmotor.

Problematisch sei, dass es keine Kennzeichnung gibt für Fahrzeuge, welche die Schadstoffnorm Euro 6 einhalten. Gegen die Einführung einer Kennzeichnung mit der blauen Plakette hatte sich 2016 unter anderem das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gewandt. „Die Einhaltung eines Diesel-Fahrverbots könnte daher nur durch die Polizei und durch intensive Kontrollen der Fahrzeugpapiere geprüft werden“, legte Schneider dar. Der Aufwand für derartige Kontrollen in den Städten sei deshalb extrem hoch. „Letztlich müsste jedes Fahrzeug auf der Straße kontrolliert werden, ob dessen Motor die Euro 6-Norm erfüllt“, erklärte Schneider.

Die Verantwortung für die Luftreinhaltung auf Autofahrende und Kommunen zu verlagern, führe nicht zum gewünschten Ziel. Neben der Automobilindustrie müsse auch die Bundesregierung klare Vorgaben schaffen - etwa zur Kennzeichnung. Denn auch in anderen Städten drohten konkrete Fahrverbote - so auch in Nordrhein-Westfalen. So hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf der Stadt Düsseldorf jüngst die Prüfung von Diesel-Fahrverboten nahegelegt, und auch in Köln wird über Fahrverbote ab 2018 diskutiert - möglicherweise sogar für alle Dieselfahrzeuge unabhängig von der Schadstoffklasse. Die Stadt München wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zur Fortschreibung des Luftreinetzes verpflichtet, und es wurde ihr die Prüfung von Fahrverboten für alle Dieselfahrzeuge - unabhängig von der Schadstoffklasse - aufgegeben.

„Durch ein Diesel-Fahrverbot werden vermeintlich einfache Lösungen medienwirksam präsentiert, obwohl das eigentliche Problem sehr viel komplizierter ist“, monierte Schneider. Fahrer/innen von Diesel-Autos würden als Umweltsünder stigmatisiert, obwohl beispielsweise Feinstaub auch durch Abrieb von Reifen, Bremsen und durch Aufwirbelung erzeugt werde. Ebenso trügen Industrie und Binnenschifffahrt maßgeblich zur Umweltverschmutzung bei, so Schneider.

Kleine Kommunen, die an einem Autobahnkreuz liegen, könnten durch Fahrverbote im Stadtgebiet ohnehin nichts für die Luftreinhaltung bewirken. Somit wäre es willkürlich, Dieselfahrer/innen mit Fahrverboten zu belegen, ohne auch andere Emittenten zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes zu zwingen. Zumindest müsste angesichts der drastischen Maßnahme eines Fahrverbots ein angemessener Übergangszeitraum gewährt werden.

„Die Diskussion um Diesel-Fahrverbote belegt, dass es höchste Zeit für einen Mobilitätswandel ist“, merkte Schneider an. Die täglichen Staus auf den Straßen und der zunehmende Verkehrslärm zeigten überdeutlich, dass es ein 'Weiter so' nicht geben könne. „Wir brauchen mehr Mobilitätsalternativen wie etwa ein verstärktes Angebot von Bus und Bahn“, betonte Schneider. Hier seien Bund und Land gefordert, die Kommunen beim Ausbau des ÖPNV zu unterstützen. Im selben Maße müsse auch die Fahrradinfrastruktur weiterentwickelt werden.

Az.: 33.1.5

Mitt. StGB NRW April 2017

Bisher ist der Glasfaserausbau in Deutschland oft an zu hohen Tiefbaukosten gescheitert. Neue Studienergebnisse der MICUS Strategieberatung GmbH in Kooperation mit der Jade Hochschule Wilhelmshaven belegen, dass die Kosten für den Glasfaserausbau auf die Hälfte sinken, wenn innovative Verlegeverfahren zum Einsatz kommen.

Die Studie zeigt Kommunen und Kreisen auf, welches die geeigneten Verlegeverfahren und die günstigste Leerrohrbauart für sie ist. Das eine, optimale Verlegeverfahren, gibt es nicht. Die Ausgangssituation entscheidet über das Verfahren. Dennoch belegt die Untersuchung, dass innovativen Verlegemethoden eine viel höhere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Denn bei allen in der Studie beschriebenen Verfahren gilt - sie sind immer preiswerter als die offene Bauweise, einfach anzuwenden und in der Kombination vielseitig einsetzbar.

Die Studie zeigt auf, wie teuer Glasfaserausbau wirklich sein muss und gibt dem Praktiker eine Bewertungsmethode als Entscheidungsunterstützung zur Wahl eines Verlegeverfahrens an die Hand. Denn die Potenziale sind gewaltig. Allein im Bundesland Nordrhein-Westfalen sind derzeit nur rund acht Prozent der Haushalte mit Glasfaser erschlossen. Das Ziel: Im Jahr 2025 sollen 100 Prozent erreicht sein. Dazu sind noch rund 30.000 Kilometer Glasfaser in den Boden zu bringen.

Ob der Meterpreis hier dann 40 Euro oder 80 Euro beträgt, entscheidet maßgeblich über die Wirtschaftlichkeit der Ausbauprojekte. Umso wichtiger ist es, diese Kosten so weit wie möglich zu reduzieren. Am konkreten Fallbeispiel an einem realen Erschließungsfall zeigt die Studie mit der ihr zugrunde liegenden Bewertungsmethode auf, wie sich die Alternativen auswirken.

Die Studie kann unter diesem [Link](#) abgerufen werden:

Az.: 31.5-001/003

Mitt. StGB NRW April 2017

## 241 Kampagne anlässlich des Jubiläums „200 Jahre Fahrrad“

Anlässlich des Jubiläums „200 Jahre Fahrrad“ startet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine bundesweite Kampagne. Sie soll zeigen, dass das Fahrrad seit 200 Jahren und auch heute ein hochmodernes und zukunftsfähiges Transportmittel ist. Nicht zuletzt, weil es unaufhörlich weiterentwickelt wurde.

Der Erfindergeist rund um das Fahrrad ist in Deutschland ungebrochen. Unter dem Motto „Made in Germany“ will die Kampagne zeigen, dass nicht nur der Ursprung, sondern auch die Zukunft des Fahrrads in Deutschland liegt. Dazu soll eine interaktive Landkarte erstellt werden, die zeigt, an welchen Orten in Deutschland das Fahrrad immer wieder neu erfunden wird.

Dabei können die Städte und Gemeinden mitwirken. Sie sind eingeladen, die Landkarte auch mit ihren Vorschlägen zu bereichern. Wenn den Kommunen also ein Ort, ein Projekt, eine Initiative oder ein Unternehmen bekannt ist, welches unter keinen Umständen in der Landkarte der innovativen Fahrradorte fehlen darf, dann können Vorschläge an die folgende Email-Adresse gesandt werden: [ber-200jahrefahrrad@s-f.com](mailto:ber-200jahrefahrrad@s-f.com).

Az.: 33.1.2-002/002

Mitt. StGB NRW April 2017

## 242 Baden-Württemberg plant Fahrverbot für bestimmte Dieselfahrzeuge

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat die Einführung eines „Luftreinhaltensetzes“ in Stuttgart angekündigt. Dieses ist Bestandteil der vom Ministerrat am 21. Februar beschlossenen Maßnahmen für die 3. Fortschreibung des Luftreinhaltensplans in Stuttgart.

Innerhalb des Luftreinhaltensetzes sollen ab 2018 bei Vorliegen eines Feinstaubalarms nur noch Benzinfahrzeuge oder Dieselfahrzeuge zugelassen sein, die der neuesten Schadstoffnorm Euro 6 entsprechen. Es sind Ausnahmen vorgesehen, die sich auf ca. 20 Prozent der von möglichen Fahrverboten betroffenen Fahrzeugflotte beschränken. Wer von diesen Ausnahmen profitieren kann, stehen noch nicht fest. In der Diskussion sind Ausnahmen für Handwerker, Lieferfahrzeuge, Ausnahmen aus sozialen Gründen und für Fahrzeuge, die im öffentlichen Auftrag (Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr und ÖPNV) unterwegs sind.

Die Maßnahme zielt darauf ab, im Falle eines Feinstaubalarms die Anzahl der Fahrzeuge, welche das betroffene Streckennetz befahren, deutlich zu senken, um die Emissionen abzusenken. Nur ca. ein Zehntel der Dieselfahrzeuge entspricht derzeit der Euro 6-Norm. Von ca. 15 Mio. Dieselfahrzeugen bundesweit dürften daher ca. 13 Mio. Fahrzeuge nicht mehr in das „Luftreinhaltensetz“ einfahren.

Eine Kennzeichnung von Fahrzeugen, die die Schadstoffnorm Euro 6 einhalten, gibt es derzeit nicht. Das Land Baden-Württemberg hatte sich 2016 im Bundesrat für die Einführung einer Kennzeichnung mit der blauen Plakette und die Ergänzung der Umweltzonen eingesetzt. Damit wäre Dieselfahrzeugen mit Ausnahme der Euro 6-Diesels grundsätzlich flächendeckend das Befahren von Umweltzonen untersagt.

Hiergegen wandten sich die Mehrheit der Bundesländer und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Die Einhaltung eines „Dieselfahrverbotes“ im Luftreinhaltensetz kann daher nur durch individuelle Kontrollen der Fahrzeugpapiere geprüft werden. Der Aufwand für derartige Kontrollen dürfte extrem hoch sein, da letztlich fast jedes Fahrzeug an der Straße daraufhin geprüft werden müsste, ob es mit Dieselmotorkraftstoff fährt und ob es ein Fahrzeug mit Euro 6-Norm ist.

Az.: 33.1.5.2-001/002

Mitt. StGB NRW April 2017

### 243 Praxisratgeber Klimagerechtes Bauen

Extremwetter wie Hitze, Starkregen, Hochwasser und Sturm machen nicht an Grundstücksgrenzen halt. Die Folgen des Klimawandels im Bereich Bauen betreffen jedoch alle: Politik und Verwaltung, die für den Schutz des öffentlichen Raums zuständig sind, aber auch Privateigentümer und Mieter. Aufgabe von Städten, Gemeinden und Landkreisen ist es, ihre Bürger über mögliche Gefahren zu informieren und Lösungen aufzuzeigen.

Der neue „Praxisratgeber Klimagerechtes Bauen“ unterstützt Kommunen bei der Information ihrer Bürger. Er steht online unter [www.difu.de/11177](http://www.difu.de/11177) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Zur Kurzinfo dient ein Flyer, der in das Thema einführt und auf den Praxisratgeber verweist. Über die Website kann ein druckfähiges PDF angefordert werden, so dass Kommunen den Ratgeber bei Bedarf auch drucken lassen können.

Der vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) im Auftrag der Schwäbisch Hall-Stiftung wohnen-bauen-leben erarbeitete Praxisratgeber beschreibt Probleme, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf jeden Hausbesitzer zukommen könnten. Der sowohl für Neu- als auch Bestandsbauten konzipierte Ratgeber beschreibt sinnvolle Präventionsmaßnahmen und zeigt anhand zahlreicher Fotos, Grafiken und Karten, wie Schäden vermieden oder wenigstens möglichst gering gehalten werden können. Der Ratgeber hat einen hohen Nutzwert, um künftig besser gegen extreme Wetterphänomene gewappnet zu sein. Der Praxisratgeber dient vor allem als Ideengeber und zur Orientierung - eine detaillierte Beratung zu Einzelmaßnahmen muss durch Fachleute erfolgen.

#### Hintergrund

Wohngebäude haben in unseren Breitengraden eine vergleichsweise lange Lebensdauer. In Deutschland gibt es rund 21 Millionen Gebäude. Sie spielen beim Schutz des Klimas eine zunehmend wichtige Rolle, denn fast 40 Prozent des gesamten Energieverbrauchs hierzulande entfallen auf den Gebäudesektor. Dass auch Immobilienbesitzer durch den Einbau effizienter (Heiz-)Technik und stromsparender Geräte sowie die verbesserte Dämmung der Gebäudehülle die Energiewende unterstützen müssen, liegt daher auf der Hand.

Künftig wird es aber stärker darum gehen, die Gebäude selbst vor den Folgen des Klimawandels zu schützen: Immobilien repräsentieren einen hohen finanziellen Wert und in einem Wohnhaus wird viel Zeit verbracht. Daher sind der Schutz eines Gebäudes sowie die Sicherheit und Wohlfühlqualität für die Bewohner sehr wichtig. Wer Maßnahmen durchdacht kombiniert, schützt gleichzeitig das Klima und seine Immobilie.

Egal, ob ein Haus oder eine Wohnung neu gebaut, gekauft oder saniert bzw. umgebaut wird - eine klimagerechte Ausführung lohnt sich in jedem Fall. Extreme Wetterphä-

nomene wie Starkregen und Hochwasser, Hitze, Stürme und Hagel treten im Rahmen des Klimawandels schon heute vermehrt und verstärkt auf.

Die Risiken für diese Ereignisse sind in Deutschland regional unterschiedlich ausgeprägt, und auch die örtliche Lage von Gebäude bzw. Grundstück spielt eine wichtige Rolle. Entsprechende Berücksichtigung beim Planen und Bauen kann Schäden vorbeugen. Zu Vorsorgemaßnahmen gehören zum Beispiel ein wirksamer Schutz gegen einen Rückstau aus dem Kanal, eine geringe Versiegelung des Grundstücks oder Begrünung an Dach und Fassade. Wie die Umsetzung gelingt, erklärt der Praxisratgeber Klimagerechtes Bauen.

Neben Anregungen für die Standortanalyse liefert der Ratgeber vor allem konkrete bauliche und technische Maßnahmen gegen eindringendes Wasser, zum Schutz gegen Hitze sowie gegen Sturm- und Hagelschäden. Mithilfe einer Checkliste kann eine erste Einschätzung zum Status der Klimaanpassung am Haus erfolgen. Darüber hinaus greift der Praxisratgeber mögliche Synergien, aber auch Konflikte mit anderen Themen auf - beispielsweise Klimaschutz und Barrierefreiheit - und gibt Anregungen zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten. Über Internetlinks zum Thema klimaangepasstes Bauen und Sanieren können Interessierte sich weiter informieren.

Az.: 20.1.4.13-001/001

Mitt. StGB NRW April 2017

### 244 OLG München zu Berechnung des Schwellenwerts öffentlicher Aufträge

Der Vergabesenat des Oberlandesgerichts München hat sich in einem Beschluss vom 13.03.2017 - Verg 15/16 mit der für die Kommunen wichtigen Frage einer Addition verschiedener Planungsleistungen bei der Berechnung des EU-Schwellenwerts befasst. Die Auftraggeberin, die im Bereich Strom-, Erdgas-, Trinkwasser- und Wärmeversorgung und damit als Sektorenauftraggeberin tätig war, schrieb im Rahmen der Vergabe von Planungsleistungen nur die Tragwerksplanung aus. Die Kostenschätzung der Auftraggeberin belief sich auf 385.380,00 Euro. In der Bekanntmachung hieß es aber u. a.: „Die Planungsdisziplinen der Tragwerksplanung, der technischen Ausrüstung, der thermischen Bauphysik und nicht zuletzt der Objektplanung müssen () lückenlos aufeinander abgestimmt und optimiert werden. Sie bilden eine Einheit ohne Schnittstellen“.

Die Antragstellerin (ein Architekturbüro) rügte, dass die Auftraggeberin bei der Schwellenwertberechnung für die Ausschreibung nur die Kosten für die Tragwerksplanung berücksichtigt habe. Für die Wertermittlung durch die Auftraggeberin seien jedoch alle für den Bau erforderlichen Dienstleistungsaufträge zu addieren, dann wäre der für Sektorenauftraggeber maßgebliche EU-Schwellenwert von 418.000 Euro überschritten worden. Im Übrigen sei § 2 Abs. 7 S. 2 SektVO (Anmerkung: Die Norm ist inhaltsgleich mit § 3 Abs. 7 S. 2 VgV), wonach nur „gleichartige Planungsleistungen“ addiert werden müssen, europarechtswidrig.

Das OLG führt aus, dass die Objektplanung, die Tragwerkplanung und die Planung der technischen Gebäudeausrüstung unterschiedliche Leistungsbilder nach der HOAI darstellen, was ein Indiz für verschiedenartige und somit nicht zu addierende Planungsleistungen sei. Das OLG führt im Weiteren aus, dass sich für diese Auslegung sowohl der Wortlaut, der auf die „Gleichartigkeit“ abstellt, und die Entstehungsgeschichte der Norm anführen ließen. Würde man umgekehrt sämtliche Leistungen addieren müssen, „die in einem funktionalen Zusammenhang stehen“, wäre der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 7 S. 2 SektVO und des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV gering.

Das OLG wies jedoch auch auf die Bedenken hin, dass diese Auslegung mit Blick auf die EuGH-Entscheidung vom 15. März 2012 („Niedernhausen“) als auch auf das - mittlerweile eingestellte - Vertragsverletzungsverfahren in der Sache „Stadt Elze“ unionsrechtswidrig sein könnte. Dennoch gibt auch das OLG München zu bedenken, dass es nicht ausgeschlossen scheine, §§ 2 Abs. 7 S. 2 SektVO, 3 Abs. 7 S. 2 VgV entsprechend der Begründung zu § 3 Abs. 7 S. 2 VgV so auszulegen, dass es für die „Gleichartigkeit“ auch auf die „wirtschaftliche und technische Funktion der Planungsleistungen“ ankommt.

Trotzdem kommt das OLG im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass die jeweiligen Planungsleistungen zu addieren und nicht nur die Kosten der Tragwerksplanung zu berücksichtigen seien. Entscheidend hierfür sei die von der Auftraggeberin selbst formulierte, o.g. Bekanntmachung, mit der die Auftraggeberin selbst dokumentiert habe, dass sie von einer funktionalen, wirtschaftlichen und technischen Einheit dieser Planungsleistungen ausgegangen war.

#### *Anmerkung*

Mit dem Beschluss des OLG München befasst sich zum ersten Mal ein Vergabesenat mit der Frage, ob auf der Grundlage der Neuformulierung der §§ 2 Abs. 7 S. 2 SektVO und 3 Abs. 7 S. 2 VgV eine Addition von Planungsleistungen bei der Vergabe planerischer Leistungen für die Berechnung des EU-Schwellenwerts stattzufinden hat. Allerdings hat das OLG stark auf den Einzelfall und die hier von der Auftraggeberin vorgegebene Formulierung in der Vergabebekanntmachung abgestellt.

Den Kommunen ist zu empfehlen, jeden Einzelfall auch unter Beachtung der EuGH- und nationalen Rechtsprechung gesondert zu prüfen. Die Abgrenzungen der Leistungsbilder nach der HOAI kann dabei keine vergaberechtliche Prüfung ersetzen. Dennoch sind auch weiterhin Konstellationen denkbar, in denen Planungsleistungen getrennt vergeben werden können. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob das Bundeswirtschaftsministerium Schlussfolgerungen aus der Entscheidung ziehen wird.

Dasselbe gilt für Folgerungen, die Landesregierungen bzw. Zuschussgeber ziehen. Wie bereits in der StGB NRW-Mitteilung 799/2016 vom 22.11.2016 angemerkt wurde, sollte zumindest dann, wenn eine Kommune für ihre aus geschriebenen Leistungen EU-Fördermittel erhält, wegen der beibehaltenen Auffassung der EU-Kommission zur Addition der verschiedenen Planungsleistungen, auch

eine Addition dieser Planungsleistungen erfolgen. Entsprechendes muss seitens der Kommunen nicht zuletzt auf der Grundlage der jetzigen Rechtsprechung des OLG München bei Zuwendungen durch andere Zuschussgeber und entsprechender Auflagen und Vorgaben durch diese geprüft werden.

Az.: 21.1.1.4-002/001 os

Mitt. StGB NRW April 2017

## **245 2016 deutlich mehr Baugenehmigungen in NRW**

Im Jahr 2016 wurden von den Bauämtern in NRW insgesamt 66.552 Wohneinheiten und damit 19,3 Prozent mehr Wohnungen zum Bau freigegeben als 2015 (damals: 55.805 Wohnungen). Der größte Teil der neuen Wohnungen soll dabei in neu errichteten Wohngebäuden (55.618 Wohnungen, +13 Prozent) geschaffen werden. Hinzu kommen 8.668 (+52,9 Prozent) Wohneinheiten durch Baumaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden (z. B. Ausbau von Dachgeschossen). In Nichtwohngebäuden (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen) waren weitere 2.266 Wohnungen (+152,1 Prozent) geplant.

Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als amtliche Statistikstelle des Landes anhand vorläufiger Ergebnisse mitteilt, lag die Zahl der Baugenehmigungen für Wohnungen damit zum ersten Mal seit 2000 wieder über dem Wert von 65.000. Insbesondere trug zu diesem Ergebnis der überdurchschnittliche Anstieg der Zahl von bewilligten Bauanträgen für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern (+22,2 Prozent; darunter in Wohnheimen: +147,5 Prozent) sowie der Anstieg der zum Bau freigegebenen Wohnungen in Zweifamilienhäusern auf 4.116 Wohnungen (+12,4 Prozent) bei. Die Zahl der genehmigten Einfamilienhäuser verringerte sich dagegen gegenüber 2015 um 5,2 Prozent auf 14.545.

Az.: 20.3.1.3-003/001 os

Mitt. StGB NRW April 2017

## **246 Gutachten zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung**

Das vom Umweltbundesamt herausgegebene „Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung“ ist in einer aktualisierten Fassung veröffentlicht worden. Im Jahr 2008 hat das Umweltbundesamt die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien aus dem Jahr 2004 in deutsches Recht untersuchen lassen. 2012 und 2014 wurde dieses Gutachtens zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung jeweils auf den neuesten Stand gebracht. Ziel der nun vorliegenden Überarbeitung und Aktualisierung ist es, die im Rahmen der Gesetzesnovelle 2016 durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz und die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung eingeführten Änderungen aufzunehmen. Dabei liegt der Fokus auf den Vorschriften zur umweltfreundlichen Beschaffung.

Umweltfreundliche Beschaffung ist ein Prozess, in dem öffentliche Beschaffungsstellen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ausschreiben, die eine geringere Umweltbelastung aufweisen als vergleichbare Leistungen mit

derselben Funktion. Umweltfreundliche Beschaffung trägt dazu bei, Energie effizient zu nutzen, CO<sub>2</sub> und andere Emissionen sowie die Verwendung gefährlicher Substanzen zu reduzieren und Ressourcen zu schonen.

Die in den europäischen Vergaberichtlinien aufgestellten Grundsätze sind im Zuge der Umsetzung in nationales Recht im vergangenen Jahr in § 97 Abs. 3 GWB übernommen worden. Durch die Verankerung von Regelungen, die sich auf Umweltaspekte in den Leistungsanforderungen oder in Auftragsausführungsbedingungen beziehen sowie den Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die Angebotswertung oder auch die Zulässigkeit von Umweltmanagementsystemen betreffen, sind viele bis dahin streitig diskutierte Fragen abschließend rechtlich geklärt worden.

Das Gutachten untersucht und erläutert, unter welchen Voraussetzungen umweltbezogene Aspekte in den einzelnen Schritten des Vergabeverfahrens oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte einbezogen werden können. Es kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Rubrik Fachinfo und Service / Fachgebiete / Bauen und Vergabe / Vergabe heruntergeladen werden.

Az.: 21.1.1.3-003/005 gr      Mitt. StGB NRW April 2017

## **247    Regionen für die REGIONALEN 2022 und 2025 ausgewählt**

- Die NRW-Landesregierung hat aus insgesamt sieben Bewerbern drei Regionen ausgewählt, die sich für die Durchführung der REGIONALEN 2022 und 2025 beworben haben. Mit den REGIONALEN macht die Landesregierung NRW ein bundesweit einmaliges Angebot für interkommunale Kooperation. Im Rahmen der REGIONALE 2016 hat das Land NRW alleine dem westlichen Münsterland bislang 114 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Das Investitionsvolumen ist um ein Vielfaches höher.

Auch die drei ausgewählten Kooperationen von Kreisen, Städten und Gemeinden werden mit Fördermitteln des Landes NRW in dreistelliger Millionenhöhe unterstützt. Folgende Regionen haben den Zuschlag erhalten:

- Bergisches Rheinland mit dem Oberbergischen Kreis, Teilen des Rhein-Sieg-Kreises und dem Rheinisch-Bergischen Kreis
- Südwestfalen mit den Kreisen Soest, Olpe, Siegen-Wittgenstein, dem Märkischen Kreis und dem Hochsauerlandkreis
- Ostwestfalen-Lippe mit den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld

Das Landeskabinett hat sich mit dieser Entscheidung der einstimmigen Empfehlung der Fachjury angeschlossen. Die konkreten Durchführungszeiträume werden mit den drei ausgewählten Regionen auf Grundlage ihrer Projektabläufe verabredet. Bei allen drei Wettbewerbsbeiträgen handelt es sich um strukturell und konzeptionell angeleg-

te Bewerbungen, die Themen von Stadt-Land-Beziehungen in überzeugender Weise und mit erfolgversprechenden regionalen Strategien angehen.

Die Kommunen im Bergischen Rheinland wollen mit verschiedenen Maßnahmen unter anderem die Wirtschaft stärken, damit die Region nicht nur als Pendlerregion wahrgenommen wird. Ostwestfalen-Lippe ist mit seinen Stadtzentren und dem ländlichen Raum sehr vielfältig aufgestellt. Die Attraktivität der Region soll durch eine gleichmäßigere Entwicklung sichergestellt werden, beispielsweise durch eine verbesserte Daseinsvorsorge. Südwestfalen schließlich möchte verhindern, dass insbesondere junge Menschen die Region verlassen und setzt hierfür ganz auf die Digitalisierung. Beispielsweise sollen mit digitalen Plattformen Mobilität der Menschen vor Ort erhöht oder die gesundheitliche Versorgung verbessert werden.

Auch die Bewerbungen der anderen vier Regionen konnten mit guten Ideen punkten. Daher wird die Landesregierung mit den Empfehlungen der Jury auf die einzelnen Regionen noch gesondert zugehen und prüfen, wie die dortigen Anliegen unterstützt werden können.

Az.: 20.1.12-005/001 os      Mitt. StGB NRW April 2017

## **248    Fachtagung zum Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“**

Die von Bund, Ländern und Kommunen kofinanzierte Städtebauförderung leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Dazu werden im Jahr 2017 in Nordrhein-Westfalen insgesamt 402 Mio. Euro bereitgestellt, davon für das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ alleine 131 Mio. Euro.

Die Mittel für das Programm „Soziale Stadt“ werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf eingesetzt, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Die Fördermittel können insbesondere in folgenden Maßnahmegruppen eingesetzt werden:

- Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes, um das Gebiet städtebaulich aufzuwerten,
- Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität sowie der Bildungschancen der Bewohner und der Wirtschaftskraft im Quartier,
- Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter bzw. weiterer sozialer Infrastrukturen, um die Nutzungsvielfalt im Stadtteil zu erhöhen und den Zusammenhalt zu stärken,
- Verbesserung der Integration benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund,
- Umsetzung von Grün- und Freiräumen sowie Maßnahmen der Barrierearmut bzw. Barrierefreiheit,
- Koordinierung der Vorbereitung, Planung und Umset-

zung der Maßnahmen im Gebiet sowie Beteiligung und Mitwirkung der Bürger.

Die baulich-investiven Maßnahmen können durch sozial-, bildungs- und familienpolitische Maßnahmen begleitet werden. Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürger erstelltes, Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt werden.

Im Laufe der über 10jährigen Verwaltungspraxis mit dem Programm „Soziale Stadt“ ist teilweise die unzutreffende Auffassung entstanden, dass für die vielschichtigen Maßnahmen in den geförderten Ortsteilen und Stadtquartieren ein entsprechend komplexes und damit aufwendiges ISEK erstellt werden muss, zu dem nur Verwaltungen von Großstädten mit entsprechendem Fachpersonal in der Lage sind.

Diese Einschätzung hat in der Vergangenheit manche kleinere Gemeinde oder Stadt mit weniger Stadterneuerungserfahrung dazu geführt, dass das Programm „Soziale Stadt“ nicht in Anspruch genommen wurde, obwohl es lokalen Handlungsbedarf in schwierigen Ortsteilen oder Stadtvierteln gab. Dies ist umso bedauerlicher, als die Mittel vom Bund und dem Land NRW für das Programm „Soziale Stadt“ in diesem Jahr deutlich aufgestockt und durch eine ressortübergreifende Programmstrategie aufgewertet worden sind.

Um zu aufzuzeigen, dass auch kleine, konzentrierte ISEK mit einem auch für kleinere und mittelgroße Gemeinde- und Stadtverwaltungen zu bewältigenden Aufwand erstellt werden können und eine realistische Förderperspektive durch das Programm „Soziale Stadt“ haben, veranstaltet der Städte- und Gemeindebund NRW in Kooperation mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) und dem Städtenetz Soziale Stadt am 24. März 2017 die Fachtagung „Das Städtebauförderprogramm Soziale Stadt und seine Anwendung in kleinen und mittelgroßen Gemeinden“. Die Veranstaltung findet von 10.00 bis 13.00 Uhr in der NRW.BANK, Kavalleriestraße 22, Düsseldorf statt.

Auf der Tagung werden Inhalt und Durchführung des Programms „Soziale Stadt“ - angefangen von der Antragstellung bis zum Abschluss des Verfahrens - vorgestellt, die Anforderungen an Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte erläutert und das Städtenetz „Soziale Stadt NRW“ als Dienstleistungsangebot für Kommunen vorgestellt. Darüber hinaus dient die Tagung dem Erfahrungsaustausch von Vertretern aus Kommunen, die bislang noch nicht am Programm „Soziale Stadt“ teilgenommen haben, mit kommunalen Vertretern, die bereits positive Erfahrungen mit dem Programm gemacht haben und die hierfür erforderlichen ISEKs erstellt haben. Dazu werden konkrete Praxisbeispiele aus Kommunen vorgestellt. Die Tagung schließt mit einem Erfahrungsaustausch der Teilnehmer mit den Referenten.

Die Fachtagung richtet sich an die für die Stadtentwicklung in kleinen und mittelgroßen Städten und Gemeinden zuständigen Fachbereichsleitungen, Amtsleitungen sowie

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Einzelheiten zum inhaltlichen und organisatorischen Ablauf der Veranstaltung können StGB NRW-Mitgliedskommunen im verbandlichen Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service / Fachgebiete / Bauen und Vergabe abrufen. Für die Veranstaltung, die für kommunale Mitarbeiter unentgeltlich ist, sind noch einige Plätze frei. Anmeldungen können noch bis zum 17.03.2017 online über den nachfolgenden Link Online-Anmeldung entgegen genommen werden.

Az.: 20.2.2-002/005 gr

Mitt. StGB NRW April 2017

## **249 Kommunale Referenzprojekte aus NRW zum Bauen mit Holz**

Nach der Schätzung durch die Wohnungsmarktbeobachtung der NRW.BANK müssen bis 2020 ca. 360.000 neue Wohnungen gebaut werden, um den regionalen demographischen Entwicklungen und dem Zuzug von Flüchtlingen gerecht zu werden. Lösungen des modernen Holzbaus leisten einen Beitrag dazu, die Herausforderungen bei der Schaffung von Unterkünften und Wohnraum für Flüchtlinge in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens zu meistern und sozialen Wohnraum herzustellen.

Im Rahmen des NRW Projekts „Holzbauten für Flüchtlinge“, betreut durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, soll anhand ausgewählter „best-practice“-Beispiele aus den Kommunen deutlich gemacht werden, wie schnell, effizient und flexibel der nachwachsende Rohstoff Holz im Bauwesen eingesetzt werden kann. Ziel ist es, die Vielfältigkeit des Holzbaus zur Lösung verschiedener Bauaufgaben zu demonstrieren und weitere Impulse für den Holzbau - nicht nur zur Unterbringung von Flüchtlingen - in NRW zu geben. Die ersten Projekte könne bereits jetzt online eingesehen werden unter: [www.hbff.de/referenzobjekte](http://www.hbff.de/referenzobjekte).

Kommunen, die bereits entsprechende Vorhaben realisiert haben, können diese ebenfalls auf der genannten Website vorstellen. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, Tel.: 02962-8029968 oder [holzbau@wald-und-holz-nrw.de](mailto:holzbau@wald-und-holz-nrw.de) auf. Das Portal bietet darüber hinaus weitere Informationen sowohl für Kommunen als auch private Bauherren, die bei dem Thema Bauen mit Holz von Interesse sind.

Az.: 20.4.1.3-002/001 os

Mitt. StGB NRW April 2017

## **250 Landespreis NRW für gutes Bauen im geförderten Wohnungsbau**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen lobt den Landespreis für Architektur, Wohnungs- und Städtebau Nordrhein-Westfalen 2017 aus. Ausgezeichnet werden sollen herausragende Wohnkonzepte für unterschiedliche Zielgruppen mit erschwinglichen Mieten. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist Kooperationspartner des Verfahrens. Unterstützt wird das Verfahren auch durch die Baugewerblichen Verbände und den Baugewerbeverband Westfalen sowie durch die wohnungswirt-

schaftlichen Verbände VdW Rheinland-Westfalen und BfW NRW.

Der zum dritten Mal ausgelobte Landespreis will insgesamt den Blick schärfen für Gestalt- und Nutzungsqualitäten im öffentlich geförderten Wohnungsbau. Auch bei einer deutlichen Steigerung der Bautätigkeit, wie sie gegenwärtig zu verzeichnen ist, sollen die Akteure die Qualität nicht aus dem Blick verlieren. Gesucht werden vorbildliche Beispiele für zeitgemäße, in ihrer Ausprägung und Formensprache qualitativ hochwertige Wohnungsbauten mit bezahlbaren Baukosten und Mieten.

Sie sollen den Bauherinnen und Bauherren sowie den Baufachleuten Impulse für die zielgerichtete Konzeption und Umsetzung von sozialen Wohnkonzepten im öffentlich geförderten Wohnungsbau geben. Ausgezeichnet werden Wohngebäude, zu Wohngebäuden umgenutzte Nichtwohngebäude, Bau- und Wohngruppenprojekte sowie Gebäudegruppen und Wohnquartiere, die bei einer hohen Nutzungs- und Gestaltqualität unterschiedliche Bewohnergruppen ansprechen. Hierzu zählen auch besondere Wohnformen wie z. B. Studierendenwohnanlagen sowie Seniorenwohnanlagen und Wohnanlagen für Menschen mit Behinderungen.

Das Verfahren richtet sich an Bauherinnen und Bauherren sowie an ihre Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser. Die eingereichten Projekte müssen zwischen dem 1. Mai 2012 und dem 30. April 2017 fertiggestellt worden sein. Bei Wohnanlagen mit mehreren Bauabschnitten muss mindestens der erste Bauabschnitt fertiggestellt sein. Es entscheidet eine unabhängige Jury. Die Auszeichnung erfolgt voraussichtlich am 09.10.2017 durch die Verleihung einer Urkunde und einer Gebäudeplakette im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung. Außerdem sollen die ausgezeichneten Objekte in einer Broschüre und einer Ausstellung dokumentiert werden. Bewerbungen für den Landespreis NRW 2017 können bis zum 07.05.2017 online eingereicht werden.

Der vollständige Auslobungstext und die Bewerbungsunterlagen sind im Internet unter [www.mbwsv.nrw.de](http://www.mbwsv.nrw.de), [www.aknw.de](http://www.aknw.de) sowie auf den Seiten der Partner abrufbar: [www.vdw-rw.de](http://www.vdw-rw.de), [www.baugewerbeverband.de](http://www.baugewerbeverband.de), [www.bfw-nrw.de](http://www.bfw-nrw.de).

Az.: 20.5.5-001/001 os Mitt. StGB NRW April 2017

## **251 Neue Strategie für das Zentrenprogramm der Städtebauförderung**

Bund und Länder haben 2008 mit dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ einen Förderschwerpunkt gesetzt, um die zentralen Versorgungsbereiche durch eine Kombination von Baumaßnahmen zur Stärkung der Nutzungsvielfalt mit Beteiligungs- und Mitwirkungsmaßnahmen zu unterstützen. Zur Einführung hatten Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände eine gemeinsame Programmstrategie abgestimmt, die in komprimierter Form Ausgangslage, Ziele, Instrumente und Ansprechpartner für das Programm benennt. Es handelt sich um ein gemeinsam formuliertes Dokument zur strategischen

Ausrichtung des Programms.

Die nun vorliegende Broschüre stellt eine auf Basis der Zwischenevaluierung und der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung in einigen Fakten aktualisierte Neuaufgabe der Programmstrategie dar. Sie kann auf der Website des BMUB heruntergeladen oder als Druckversion bestellt werden unter:

<http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/aktive-stadt-und-ortsteilzentren/>.

Az.: 20.2.2-002/007 os Mitt. StGB NRW April 2017

## **252 Baunachfrage im vierten Quartal 2016 in NRW gestiegen gegenüber 2015**

Die Auftragseingänge des nordrhein-westfälischen Bauhauptgewerbes waren im vierten Quartal 2016 um 12,4 Prozent höher als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, lag sowohl die Nachfrage im Hochbau (+13,7 Prozent) als auch die im Tiefbau (+10,7 Prozent) über dem Ergebnis des vierten Quartals 2015.

Innerhalb des nordrhein-westfälischen Hochbaus fiel die Baunachfrage in den einzelnen Bausparten zum entsprechenden Vorjahresquartal unterschiedlich aus: Den höchsten Anstieg verzeichnete der Wohnungsbau (+21,9 Prozent), gefolgt vom gewerblichen und industriellen Hochbau (+17,0 Prozent). Im öffentlichen Hochbau hingegen gab es einen erheblichen Rückgang zum Vorjahreszeitraum (-29,6 Prozent).

Im Tiefbau ermittelten die Statistiker in allen Bausparten eine höhere Nachfrage: Im Straßenbau (+26,5 Prozent), im gewerblichen und industriellen Tiefbau (+1,3 Prozent) und im sonstigen öffentlichen Tiefbau (+11,1 Prozent) wurden von Oktober bis Dezember 2016 mehr Bauleistungen nachgefragt als im vierten Quartal 2015.

Az.: 20.3.1.3-016/001 Mitt. StGB NRW April 2017

## **253 EuGH zu grenzüberschreitendem Interesse bei Unterschwellenvergabe**

Der EuGH hat mit Urteil vom 06.10.2016 (Rs. C-318/15) entschieden, dass auch Vergaben im Unterschwellenbereich den allgemeinen Grundsätzen des AEU-Vertrags unterliegen, sofern an dem Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht. Ein solches Interesse muss sich positiv aus einer konkreten Beurteilung der Umstände des fraglichen Auftrags ergeben.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein öffentlicher Auftraggeber die Vergabe von Bauleistungen mit einem Auftragswert i. H. v. rund 1,16 Mio. Euro beabsichtigt. Er führte das Vergabeverfahren nach Maßgabe der nationalen Vorschriften für die Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte durch. Danach kann der Auftraggeber Angebote ab Erreichen eines bestimmten prozentualen Preisabschlags wegen Unauskömmlichkeit automatisch von der Ausschreibung ausschließen.

Ein Bieter reichte dagegen Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass der nationalen Regelung des automatischen Ausschlusses von ungewöhnlich niedrigen Angeboten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit entgegenstehen könnten, sofern der zu vergebende Bauauftrag ein grenzüberschreitendes Interesse aufweist. Es legte diese Frage dem EuGH vor und wies darauf hin, dass sich ein grenzüberschreitendes Interesse am Auftrag zumindest nicht ausschließen lasse, da der Ort der Leistungserbringung weniger als 200 km von der Grenze zum nächstgelegenen EU-Mitgliedstaat entfernt liege.

Der EuGH wies das Vorabentscheidungsersuchen als unzulässig zurück. Grund dafür ist, dass das vorliegende Gericht keinerlei Angaben gemacht hat, die es dem Gerichtshof ermöglichen, über die Frage eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses am Auftrag zu befinden. In diesem Zusammenhang stellt der EuGH fest, dass ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse nicht hypothetisch aus bestimmten Gegebenheiten abgeleitet werden kann, die abstrakt für ein solches Interesse sprechen könnten.

Vielmehr muss sich das grenzüberschreitende Interesse aus einer konkreten Beurteilung der Umstände des fraglichen Auftrags ergeben. Allein der Umstand, dass der Leistungsort 200 km von der Grenze zu einem anderen EU-Mitgliedstaat entfernt liegt, begründet ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse nicht. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil vorliegend der Auftragswert nicht einmal ein Viertel des maßgeblichen EU-Schwellenwerts erreicht hatte.

#### *Anmerkung*

Der EuGH macht deutlich, dass er im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens weder gewillt noch in der Lage ist, in der Sache zu entscheiden, wenn ihm das vorliegende Gericht nicht die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung stellt. Gleichwohl erinnert er in der Entscheidung an seine bisherige Spruchpraxis, wonach auch für die Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die allgemeinen Grundsätze des AEU-Vertrags, insbesondere jene der Gleichbehandlung und der Transparenz, gelten.

Auch die objektiven Kriterien, die auf ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse hinweisen können, hat der Gerichtshof in den beiden zitierten Entscheidungen konkretisiert. Dazu gehören insbesondere ein gewisses Volumen des fraglichen Auftrags in Verbindung mit dem Leistungsort, die technischen Merkmale des Auftrags oder Besonderheiten der zu beschaffenden Waren. Entscheidend für die Beantwortung der Frage nach einem grenzüberschreitenden Interesse am zu vergebenden Auftrag ist aber, dass der Auftraggeber sämtliche konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigt, zueinander ins Verhältnis setzt und das Ergebnis sorgfältig dokumentiert.

Az.: 21.1.1.1-001/001

Mitt. StGB NRW April 2017

## 254

### Neuerungen für die Windenergie im Energieeinspeisungsgesetz 2017

Die Novellierung des EEG bringt eine Vielzahl an Neuerungen mit sich. Dies gilt insbesondere für die komplexen Ausschreibungsverfahren, die Bieter nicht zuletzt aufgrund streng einzuhaltender Form- und Fristvorgaben vor Herausforderungen stellen kann.

Die Fachagentur Windenergie an Land e.V. (FA Wind) hat die relevanten Regelungen im Zusammenhang mit der künftigen Ausschreibung der Förderhöhe für neue Windenergieanlagen an Land praxisnah aufbereitet und in einem Hintergrundpapier zusammengestellt. Nachdem Mitte Dezember 2016 durch das erste Änderungsgesetz auch Regelungen für Ausschreibungsverfahren im EEG 2017 ergänzt wurden, hat die FA Wind die im November 2016 erschienene 1. Auflage des Hintergrundpapiers überarbeitet und ergänzt.

Das Hintergrundpapier kann auf der Internetseite der FA Wind abgerufen werden unter [http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_EEG-2017\\_Ausschreibungen\\_2Aufl\\_01-2017.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_EEG-2017_Ausschreibungen_2Aufl_01-2017.pdf).

Az.: 20.1.4.1-002/002

Mitt. StGB NRW April 2017

## 255

### Leitfaden zu Wohnbaulandstrategien und Baulandbeschlüssen

Viele Kommunen stehen derzeit vor der Aufgabe, die Mobilisierung von Flächen im Innenbereich, etwa für eine Nachverdichtung, zu forcieren, aber auch neue Baulandpotenziale zu erschließen. Dabei gilt es u. a., den Zugang zu Wohnraum auch für niedrigere Einkommensgruppen sicherzustellen und die Planungsbegünstigten in rechtskonformer Weise an den Folgekosten der Baulandentwicklung zu beteiligen.

Zu dieser Thematik hat das Forum Baulandmanagement NRW aktuell den Leitfaden „Wohnbaulandstrategien und Baulandbeschlüsse auf dem Prüfstand“ herausgegeben. Die Untersuchung von Egbert Dransfeld und Christian Hemprich zu Rahmenbedingungen, Stand der Praxis und Erfolgsfaktoren der kommunalen Boden- und Liegenschaftspolitik stellt für diese Herausforderungen eine wertvolle Arbeitshilfe dar, indem sie ausgehend von einer umfassenden Analyse unterschiedlichster kommunaler Vorgehensweisen praxisnahe, konkrete Empfehlungen zur (Weiter-)Entwicklung eigener Baulandstrategien und -beschlüsse gibt. Die Studie stellt heraus, wie aus einer unverbindlichen Absichtserklärung ein Baulandmodell wird, das eine nachhaltige, sozialgerechte Stadtentwicklung ermöglicht und die Kommune in die Lage versetzt, aktiv das Baulandangebot mit zu gestalten.

Die 152 seitige Veröffentlichung steht - neben vielen weiteren Expertisen, Arbeitshilfen und Dokumentationen - ab sofort auf der Website des Forum Baulandmanagement NRW ([www.forum-bauland.nrw.de](http://www.forum-bauland.nrw.de)) kostenfrei zum Download bereit und kann bei der Koordinierungsstelle in gedruckter Form bestellt werden.



Mit dem Forum Baulandmanagement NRW existiert in Nordrhein-Westfalen eine anerkannte und deutschlandweit in dieser Form einmalige Plattform für den Erfahrungsaustausch und die Erarbeitung von Lösungsstrategien im Themenfeld des Flächenmanagements. Das unter Schirmherrschaft des nordrhein-westfälischen Bauministeriums stehende Netzwerk widmet sich praxisorientiert aktuellen Herausforderungen der Stadtentwicklung - stets fokussiert auf die Ressource Fläche.

Das Forum zeigt seinen derzeit 42 Mitgliedern aus Kommunen, Unternehmen und Institutionen sowie der Fachöffentlichkeit Wege auf, Herausforderungen wie etwa dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum oder der eingeschränkten Aktivierbarkeit von Flächen aktiv zu begegnen. Kontakt: Koordinierungsstelle Forum Baulandmanagement NRW, c/o STADTRAUMKONZEPT GmbH, Huckarder Straße 12, 44147 Dortmund, Sebastian Siebert, Tel.: 0231-5323446, E-Mail: [kontakt@forum-bauland.nrw.de](mailto:kontakt@forum-bauland.nrw.de), Internet: [www.forum-bauland.nrw.de](http://www.forum-bauland.nrw.de).

Az.: 20.1.4.7-010/003 gr Mitt. StGB NRW April 2017

## **256 Bundesregierung plant Novelle des Raumordnungsgesetzes**

Die Bundesregierung will das Raumordnungsgesetz novellieren. Der dazu vorgelegte Gesetzentwurf (BT-Drs. [18/10883](#)) sieht unter anderem vor, die Regelungen über das Raumordnungsverfahren um eine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung und um eine Alternativenprüfung zu erweitern. Außerdem soll dem Bund durch die Neuregelung die Kompetenz eingeräumt werden, einen Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz aufzustellen, sofern dies unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten erforderlich ist. Mit dem Gesetzentwurf soll nach Angaben der Regierung auch die EU-Richtlinie „zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung“ (MRO-Richtlinie) umgesetzt werden.

Zur Begründung ihrer Initiative verweist die Bundesregierung auf das im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD enthaltene Ziel, die Akzeptanz von Großprojekten zu verbessern. „Dazu kann die Raumordnung beitragen, indem sie im Raumordnungsverfahren, also in einem frühzeitigen Verfahrensstadium der Genehmigung von Großprojekten, eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich einer Prüfung sinnvoller Projektalternativen durchführt“, schreibt die Regierung.

Das im Koalitionsvertrag aufgeführte Ziel, die Umwelt und im konkreten Fall den Hochwasserschutz zu verbessern, könne durch die Neureglung ebenfalls erreicht werden, urteilt die Bundesregierung. Die Raumordnung könne dazu beitragen, dem Klimawandel und anderen aktuellen Herausforderungen von nationaler oder europäischer Dimension besser begegnen zu können. Daher solle dem Bund die Kompetenz eingeräumt werden, bei Bedarf einen Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz aufzustellen, heißt es in der Vorlage.

Erreicht werden soll durch die Novelle auch mehr Rechtsklarheit im Hinblick auf die „Beachtlichkeit von raumord-

nerischen Festlegungen im Rahmen von bergrechtlichen Zulassungen“. Mit dem Gesetz werde klarstellend geregelt, dass in Raumordnungsplänen festgelegte Ziele der Raumordnung auch bei bergrechtlichen Vorhaben beachtet werden müssen, heißt es. Dies stehe zugleich im Einklang mit dem Ziel der Bundesregierung, den Gewässerschutz unter anderem dadurch zu verbessern, dass die Grundlagen für eine unterirdische Raumplanung geschaffen werden.

### *Kritik des Bundesrates*

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme mehrere Änderungen an dem Gesetzentwurf gefordert, die die Bundesregierung ausweislich ihrer Gegenäußerung überwiegend ablehnt. So hatte die Länderkammer unter anderem moniert, dass für die vorgesehene neue Zuständigkeit des Bundes für die Aufstellung länderübergreifender Raumordnungspläne für den Hochwasserschutz keine Erforderlichkeit bestehe, sie sogar eher kontraproduktiv sei. In ihrer Gegenäußerung schreibt die Bundesregierung, da ein Flussgebiet nicht an den Landesgrenzen haltmache, sei ein länderübergreifend geltender Raumordnungsplan des Bundes ein geeignetes Mittel.

Ein weiterer Kritikpunkt des Bundesrates lautet, dass künftig dem Bund gestattet sein soll, für die Länder verbindliche Raumordnungspläne für Standortkonzepte für Häfen und Flughäfen als Grundlage für ihre verkehrliche Anbindung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung aufzustellen. Dies sei ein unzulässiger Eingriff in die Kompetenzordnung gemäß Art. 70 GG, heißt es in der Stellungnahme des Bundesrates. Die Bundesregierung bewertet auch dies anders und ist der Auffassung, dass die Rechte und Interessen der Länder vollumfänglich gewahrt würden.

Az.: 20.0.1-001/002 gr Mitt. StGB NRW April 2017

## **257 Tag der Städtebauförderung am 13. Mai 2017**

Am 13. Mai 2017 können sich die Bürgerinnen und Bürger beim „Tag der Städtebauförderung“ erneut davon überzeugen, wie Städtebauförderung wirkt - vom sanierten Bürgerzentrum bis zum aufgewerteten Stadtpark. Kommunen können ihre Teilnahme bis zum 31. März anmelden.

Am Aktionstag können Kommunen in den Fördergebieten der Städtebauförderung über Strategien und Ziele der Städtebauförderung informieren, ihre Projekte vorstellen und mit den Bürgerinnen und Bürgern über die Stadtentwicklung in Gespräch kommen.

Der „Tag der Städtebauförderung“ ist eine gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, Deutschem Städte- und Gemeindebund sowie Deutschem Städtetag. Im vergangenen Jahr haben über 530 Städte und Gemeinden in mehr als 900 Veranstaltungen für die Städtebauförderung geworben.

Städte und Gemeinden können ihre Teilnahme vom 1. Februar bis zum 31. März 2017 anmelden. Wie in den vergangenen zwei Jahren ist die Anmeldung schnell und

einfach möglich: Nach erfolgter Registrierung auf der Internetseite [www.tag-der-staedtebaufoerderung.de](http://www.tag-der-staedtebaufoerderung.de) tragen die Kommunen in einem kurzen Steckbrief alle wichtigen Informationen zu ihren Veranstaltungen und Programmpunkten ein.

Die vom Bund beauftragte Begleitagentur (SSR Schulten Stadt- und Raumentwicklung Dortmund; E-Mail: [kontakt@tag-der-staedtebaufoerderung.de](mailto:kontakt@tag-der-staedtebaufoerderung.de)) bietet allen teilnehmenden Kommunen umfassende Unterstützung in der Planung und Vorbereitung ihrer individuellen Veranstaltungen an.

Az.: 20.2.2-001/002 gr Mitt. StGB NRW April 2017

## Umwelt, Abfall und Abwasser

### 258 Förderprogramm „Richtlinien Grüne Infrastruktur“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 14.03.2017 das neue Förderprogramm „Richtlinien Grüne Infrastruktur“ in Kraft gesetzt (MinBl. NRW. 2017, S. 115 - im Internet abrufbar unter [www.mik.nrw/Gesetze/Ministerialblatt](http://www.mik.nrw/Gesetze/Ministerialblatt)). Gegenstand einer Förderung können unter anderem nach Ziffer 2.6 der „Richtlinien Grüne Infrastruktur“ Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltbedingungen im öffentlichen Raum oder im Bereich des Wohnumfeldes durch Elemente grüner Infrastrukturen oder Entsiegelung sein.

Nach Ziffer 2.8 können auch Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels gefördert werden. Förderfähig sind zudem nach Ziffer 2.9 des Förderprogramms Maßnahmen zur Behandlung, Versickerung oder Ableitung von Niederschlagswasser im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen der Nummern 2.1 bis 2.6 zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Hierzu können gehören:

- Erstellung von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser;
- Erstellung von Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers, /Gewässergestaltung;
- Erstellung von Ableitungsgräben mit einem Anschluss an ein Gewässer (u. a. Fluss, Bach);
- Umgestaltung öffentlicher Flächen zu Multifunktionsflächen für den temporären Oberflächenrückhalt von Niederschlagswasser.

Die vorstehenden Maßnahmen sollen unter anderem geeignet sein, Niederschlagswasser zu versickern, zurückzuhalten (Retention) oder abzuleiten. Ebenso sind Maßnahmen zur Gewässergestaltung vorstellbar. Im Hinblick auf den Klimawandel sind damit grundsätzlich auch Maßnahmen förderfähig, die dem Hochwasser- und Überflutungsschutz bezogen auf zunehmende Starkregenereignisse (Katastrophenregen) dienen. Hierzu kann z. B. der Bau eines Ableitungsgrabens mit einem Anschluss an den Fluss (Gewässer) gehören. Zuwendungsempfänger sind u. a. Gemeinde und Gemeindeverbände aus Nordrhein-

Westfalen. Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Az.: 24.1.2 qu

Mitt. StGB NRW April 2017

### 259 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu Niederschlagswassergebühr

Das VG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 20.06.2016 (Az.: 13 K 1717/14 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) entschieden, dass das bei der Erhebung einer Niederschlagswassergebühr generell auf die befestigte Fläche abgestellt werden kann. Dabei sei unter einer befestigten Fläche jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 18.09.2009 - Az.: 9 A 2016/08).

Eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Befestigungsarten (hier: Öko-Pflaster) sei zwar möglich, aber nicht zwingend. Der Grundsatz der Typengerechtigkeit erlaube es einer Gemeinde bei der Gestaltung der gebührenrechtlichen Regelungen in der Weise zu verallgemeinern und zu pauschalisieren, dass an Regelfälle eines Sachbereichs angeknüpft wird und dabei Besonderheiten in Einzelfällen außer Betracht bleiben.

Für sogenanntes Öko-Pflaster (Porenpflaster) muss daher nach dem VG Köln keine verminderte Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) erhoben werden (so auch: OVG NRW, Beschluss vom 18.09.2009 - Az.: 9 A 2016/09). Die in Rede stehende Fläche weise außerdem ein leichtes Gefälle zur öffentlichen Straße aus, so dass jedenfalls bei starken Regenfällen, bei denen innerhalb weniger Stunden örtlich mehr als 100 Liter Regen pro m<sup>2</sup> niedergehen können, davon auszugehen sei, dass die Aufnahmefähigkeit der gepflasterten Fläche nicht ausreicht und Niederschlagswasser über das Gefälle zur Straße in die öffentliche Kanalisation abfließe.

Az.: 24.1.2.1 qu

Mitt. StGB NRW April 2017

### 260 Verwaltungsgericht Aachen zu Nacherhebung von Abfallgebühren

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 18.11.2016 (Az.: 7 K 1076/16 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) entschieden, dass eine Stadt innerhalb der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i. V. m. §§ 160, 170 Abs. 1 Abgabenordnung) berechtigt ist, Abfallgebühren nach zu erheben, wenn anstatt eines kleineren Bioabfallgefäßes ein anderes Bioabfallgefäß mit größerem Fassungsvermögen genutzt worden ist. Die Klägerin hatte sich darauf berufen, dass die Gebührenforderung verwirkt sei.

Dieser Argumentation folgte das VG Aachen nicht, weil die Klägerin auf der Grundlage ihres Abfallgebührenbescheides und der persönlich dazu übersandten Erläuterungen hätte erkennen können, dass sie ein größeres Bioabfallgefäß benutzt, als in dem Gebührenbescheid ausgewiesen worden sei. Darüber hinaus oblag es auch der Klägerin sich über die aktuell geltenden satzungsmäßigen Regelungen Kenntnis zu verschaffen. Im Übrigen

gen habe die Klägerin das größere Bioabfallgefäß auch genutzt und deshalb die gebührenpflichtige Abfallentsorgungsleistung der Stadt auch in diesem Umfang in Anspruch genommen.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW April 2017

## **261 Oberverwaltungsgericht NRW zu Entfernung von Alttextilien-Containern**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 14.12.2016 (Az. 11 B 1346/16 - abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) entschieden, dass eine Stadt straßenrechtlich die Entfernung eines Alttextilien-Sammelcontainers nicht anordnen kann, wenn dieser auf einem Privatgrundstück in einer Entfernung von 4,50 m zum Geh- und Radweg abgestellt worden ist. In einem solchen Fall muss der Container auch nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus befüllt werden, sondern die Befüllung findet ausschließlich auf dem im Privateigentum stehenden Grundstück statt.

Die Fahrzeuge, die zum Leeren des Altkleider-Sammelcontainers verkehrsordnungswidrig auf dem Geh- und Radweg abgestellt werden oder diesen überfahren, um auf das Privatgrundstück zu kommen, können zwar zu einer Verkehrsgefährdung führen und seien auch dem Alttextilien-Container zuzurechnen. Diese verkehrsordnungswidrigen Vorgänge führen aber nach dem OVG NRW nicht dazu, dass aus der Benutzung des Containers, der auf einem Privatgelände steht und auch nur von dort aus zu befüllen ist, eine straßenrechtliche Sondernutzung wird.

Das OVG NRW sieht auch keine Rechtsgrundlage darin, dass eine Stadt auf der Grundlage des allgemeinen Ordnungsrechtes (§ 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG NRW) die Entfernung des Containers von dem Privatgrundstück einfordern kann. Das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht bildet - so das OVG NRW - keine Rechtsgrundlage dafür, dass auf einem privaten Grundstück unerlaubt abgestellte Alttextilien-Container entfernt werden können. Private Rechte und Rechtsgüter - wie das Eigentum - werden nach dem OVG NRW durch die Zivilgerichte geschützt.

Die Aufgabe der Gefahrenabwehr der Polizei- und Ordnungsbehörden erstreckt sich in Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichte nur dann und ausnahmsweise auf rein private Rechte, wenn gerichtlicher Rechtsschutz durch die Zivilgerichte nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne die Hilfe der Polizei und der Ordnungsbehörden die Verwirklichung des in Frage stehenden Rechts Gefahr liefe, vereitelt oder wesentlich erschwert zu werden.

Dieses Tatbestandsmerkmal sei typischerweise dadurch erfüllt, dass eine Klage mangels Kenntnis der Person oder Anschrift des Schuldners nicht erhoben oder zugestellt werden könne. Erforderlich sei außerdem, dass der Inhaber des betroffenen privaten Rechts ein Einschreiten der Behörde (oder der Polizei) beantragt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 16.06.2014 - Az. 11 A 2816/12).

Vor diesem Hintergrund sah das OVG NRW in dem konkreten Fall ein Einschreiten durch die Stadt als unzulässig an, weil auf dem Altkleider-Container der Name und die

Telefon-Nummer des Aufstellers zu finden war. Dem Grundstückseigentümer wäre es deshalb ohne weiteres möglich gewesen, durch eine Anrufung der Zivilgerichte gegen die fortdauernde Beeinträchtigung ihres Grundeigentums vorzugehen.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW April 2017

## **262 Bildung im kommunalen Klimaschutz**

Das Umweltministerium NRW hat darauf hingewiesen, dass zurzeit der Projektauftrag „Kommunaler Klimaschutz NRW“ läuft, der sich insbesondere auch an Städte und Gemeinden richtet. Diese sind eingeladen, für ihre Klimaschutzkonzepte eine Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu entwerfen, für die eine Förderung durch das Land beantragt werden kann. Insgesamt steht ein Förderprogramm mit 100 Mio. Euro bereit.

Obwohl der Schwerpunkt auf investiven Maßnahmen liegt, die zu einer deutlichen Absenkung der Treibhausgasemission führen sollen, sind auch nicht-investive Maßnahmen förderfähig, die z. B. darauf abzielen, kommunale Akteure für den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu sensibilisieren und ihre Handlungsbereitschaft zu erhöhen. Insoweit können auch bildungsbezogene Maßnahmen gefördert werden, für die es häufig den Städten und Gemeinden an Mitteln zur Umsetzung fehlt.

Dieses wurde auch bereits bei der Erarbeitung des Praxisleitfadens „Bildung im kommunalen Klimaschutz“ kommuniziert. Im Zuge des aktuellen Projektauftrags besteht nunmehr für Städte und Gemeinden die Chance auf einen neuen Zugang zu Fördermitteln auch für bildungsbezogene Maßnahmen. Die erste Frist für das Einreichen einer Projektskizze läuft am 16.03.2017 ab. Eine weitere Frist endet am 22.06.2017. Weitere Informationen im Internet unter

[www.leitmarktagentur.nrw/klimaschutz/kommunalerklimaschutz](http://www.leitmarktagentur.nrw/klimaschutz/kommunalerklimaschutz).

Az.: 23.1.6 qu

Mitt. StGB NRW April 2017

## **263 Oberverwaltungsgericht NRW zu Anschluss einer Schotterfläche**

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.02.2017 (Az. 15 A 687/15) entschieden, dass auch eine Schotterfläche dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserkanalisation unterliegt. Nach dem OVG NRW wird in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert, dass Niederschlagswasser dann Abwasser ist, wenn es von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

Nach dem OVG NRW sind unter befestigten Flächen grundsätzlich Verdichtungen von Erdoberflächen zu verstehen, die ein Versickerungshindernis darstellen, weil sie die Versickerungsfähigkeit gegenüber dem natürlichen Zustand einschränken. Die Verdichtung muss künstlich herbeigeführt worden sein, wie dieses etwa bei einem mit Platten versehenen, asphaltierten, zementierten oder

betonierten Boden der Fall ist. Außerdem kommt nach dem OVG NRW auch eine maschinell durch Stampfen oder Rütteln herbeigeführte starke Verdichtung des Erdreichs in Betracht. Damit ist auch eine Schotterfläche eine befestigte Fläche.

Die Abwasserbegriffsbestimmung in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG (Niederschlagswasser) gilt nach dem OVG NRW dagegen nicht für Wasser aus Niederschlägen, welches wild von Flächen abfließt, die von Natur aus wasserundurchlässig sind. Solche Flächen können trockene Wiesen, felsige Oberflächen oder auch Ackerflächen sein, die durch Wassersättigung oder durch Frost ganz oder teilweise wasserundurchlässig geworden sind.

Unbefestigte Flächen sind nach dem OVG NRW jedenfalls Rasenflächen, Grünanlagen oder Blumenbeete. „Niederschlagswasser“ als Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ist nach dem OVG NRW damit vor allem das von Straßen-, Hof- und Dachflächen zum Abfluss kommende Wasser.

§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG setzt aber zusätzlich voraus, dass das aus Niederschlägen stammende Wasser von der befestigten Fläche abfließen können muss, um so ein Schutzgut des Wasserwirtschaftsrechts erreichen und - etwa durch Überschwemmungen - gefährden zu können. Das Abfließen muss - zur Abgrenzung von natürlichen Vorgängen - „gesammelt“ geschehen. Entscheidend ist danach - so das OVG NRW - nicht, ob das Niederschlagswasser bis zur Grundstücksgrenze geführt wird, sondern lediglich, ob es nach dem Niederschlag auf bebauten und/oder befestigten Flächen abfließt und gesammelt wird.

Eine besondere, zumal technische Vorrichtung für eine Regenrinne oder ein Fallrohr ist insofern nicht zwingend. Das „gesammelte“ Abfließen im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ist deshalb nach dem OVG NRW auch von dem „Sammeln und Fortleiten“ nach § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG zu unterscheiden, das bereits von der Existenz von „gesammelt abfließendem“ Abwasser ausgeht. Das „gesammelte Abfließen“, das die Niederschlagswassereigenschaft und damit die Abwassereigenschaft gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG bedingt, geschieht deshalb - so das OVG NRW - regelmäßig schon auf der befestigten Fläche selbst, weil diese durch ihre bauliche Beschaffenheit - ihre künstliche Verdichtung und die daraus resultierende Veränderung der Versickerungsfähigkeit des Bodens - nicht nur das Wasser aus Niederschlägen sammelt, sondern dieses auch abführt.

Dachflächen entfalten diese Wirkung - so das OVG NRW - in der Regel durch ihre Neigung. Andere befestigte Flächen wie Hauszuwegungen, Garageneinfahrten oder Parkplätze sollen typischerweise durch ein Gefälle vom Wasser freigehalten werden. Von einer Fläche, auf welcher Niederschlagswasser anfällt, ist deshalb nach dem OVG NRW zu sprechen, wenn diese Fläche wegen ihrer - vollständigen oder teilweisen - Wasserundurchlässigkeit abflusswirksam ist.

Bei der Einordnung, ob eine Fläche abflusswirksam ist, darf die Gemeinde, die über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserkanalisation zu entscheiden hat, nach dem OVG NRW typisieren und pau-

schalieren. Dieses ist im Rahmen der Massenverwaltung - zu der auch das Anschluss- und Benutzungsrecht gehört - zulässig. Im Interesse der Verwaltungspraktikabilität darf die Gemeinde hier generalisierende Regelungen zum sog. „gesammelten Abfließen“ von Niederschlagswasser von befestigten Flächen treffen, wenn hierfür sachgerecht typisierende Erwägungen die Grundlage bilden.

Bereits aus der Regel-Ausnahme-Systematik der Abwasserüberlassungspflicht im Landeswassergesetz (§§ 53 Abs. 1 c, 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW a. F., heute: §§ 48, 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW) folgt nach dem OVG NRW allerdings, dass die materielle Beweislast bezogen die Wasserdurchlässigkeit bzw. Abflusswirksamkeit einer Fläche beim Nutzungsberechtigten des Grundstücks liegt.

Das LWG NRW sieht in § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW a. F. (heute: § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW n. F.) einen Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks nur dann vor, wenn gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf einem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks von der Abwasserüberlassungspflicht freigestellt hat. Ein derartiger Freistellungsanspruch setzt tatbestandlich voraus, dass der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerung oder ortsnahen Gewässereinleitung von dem Nutzungsberechtigten erbracht wird.

Das Fehlen dieses Nachweises steht einer dem Nutzungsberechtigten günstigen Ermessensausübung entgegen. Der Nachweis kann dabei z. B. in einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis bestehen (vgl. hierzu auch OVG NRW, Beschlüsse vom 21.12.2016 - Az. 15 A 2917/15; und 30.12.2016 - Az. 15 A 2112/15). Diese systematische Unterscheidung zwischen einer grundsätzlichen Abwasserüberlassungspflicht des Nutzungsberechtigten und einer Freistellungsmöglichkeit von der Abwasserüberlassungspflicht, für die der Nutzungsberechtigte nachweislich ist, würde nach dem OVG NRW unterlaufen, wenn die Gemeinde in jeden, zweifelhaften Einzelfall erst etwa durch Sachverständigengutachten feststellen müsste, ob eine befestigte Fläche abflusswirksam ist. Deshalb obliegt der Nachweis eines atypischen Sonderfalls, welcher der Abwasserüberlassungspflicht und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang entgegensteht - dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

Nach dem OVG NRW stand bei der befestigten Schotterfläche außer Frage, dass Wasser von Niederschlägen gesammelt abfließt, zumal die Schotterfläche auch als Parkplatz genutzt wird. Durch das kontinuierliche Befahren mit PKW werde Druck auf die Schotterfläche ausgeübt. Außerdem werde der Schotter teilweise durch die Autoreifen zerrieben, wodurch die Wasserundurchlässigkeit der Fläche weiter herabgesetzt werde. Deshalb sei die Schotterfläche bei typisierender Betrachtung als Fläche anzusehen, von der Wasser von Niederschlägen gesammelt abfließt.

Die Schotterfläche sei aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit abflusswirksam und das auf diese Fläche auftreffende Wasser von Niederschlägen versickere weder un-

mittelbar noch vollständig. Vielmehr sammle sich nach dem vorhandenen Fotomaterial nach Regenereignissen das Wasser auf der Schotterfläche in Pfützen, die sich über die Fläche ausdehnten. Die Festigkeit der Bodenoberfläche ermögliche damit auch eine horizontale Ausdehnung des Wassers aus Niederschlägen und damit sein Abfließen namentlich auf die öffentliche Straße.

Nach dem OVG NRW besteht für die Schotterfläche auch kein Bestandschutz im Hinblick auf den Nichtanschluss an die öffentliche Kanalisation. Mit dem Anschlusszwang an die öffentliche Regenwasserkanalisation wird - so das OVG NRW - ein gewichtiges öffentliches Interesse verfolgt. Der Anschluss dient dem Zweck, Niederschlagswasser ordnungsgemäß abzuleiten, um so insbesondere Wasserschäden an fremden Grundstücken oder Überschwemmungen etwa von Verkehrsflächen zu vermeiden. In Anbetracht dessen erweise sich der Anschluss- und Benutzungszwang im Hinblick auf das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG als verhältnismäßig. Er stellt eine zulässige gesetzliche Inhaltsbestimmung gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar und ist Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG.

Der Anschluss der Schotterfläche an die öffentliche Kanalisation sei auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Anschlusskosten unzumutbar. Eine Unzumutbarkeit ist nach dem OVG NRW nur dann gegeben, wenn die Aufwendungen für den herzustellenden Anschluss nicht mehr in einem tragbaren Verhältnis zum Verkehrswert des Grundstücks stünden. Dieses habe die Klägerin weder dargelegt noch sei eine solche Unzumutbarkeit zu erkennen. Die Klägerin schätze die Kosten für einen Anschluss der Schotterfläche an die öffentliche Regenwasserkanalisation auf ca. 20.000 bis 25.000 Euro. Die beklagte Gemeinde gehe von Anschlusskosten in Höhe von 10.000 Euro aus. In jedem Fall ist nach dem OVG NRW bei diesem Kostenrahmen die Schwelle der Zumutbarkeit noch nicht überschritten.

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW April 2017

**264**

### **Verwaltungsgericht Aachen zu Starkverschmutzer-Zuschlag**

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 07.10.2016 (- Az. 7 K 1721/16 - abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) entschieden, dass eine Gemeinde nicht verpflichtet ist, bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr einen sog. Starkverschmutzer-Zuschlag einzuführen. Unter einem sog. Starkverschmutzer-Zuschlag wird eine Zusatzgebühr für stark verschmutzte Abwässer bei der Erhebung der regulären Schmutzwassergebühr verstanden. Die Erhebung eines Starkverschmutzer-Zuschlages ist nach dem VG Aachen zwar zulässig. Hieraus folgt aber nicht, dass die Erhebung eines Starkverschmutzer-Zuschlages auch in jedem Fall geboten ist, denn die Erhebung ist für die Gemeinde mit einem beachtlichen Verwaltungsaufwand und zudem mit vielfältigen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und damit zusammenhängend erheblichen rechtlichen Risiken

verbunden.

Vor diesem Hintergrund nimmt das VG Aachen eine Verpflichtung zur Erhebung eines Gebührenzuschlags für (gewerbliche) Starkverschmutzer erst dann an, wenn die stark verschmutzten Abwassermengen mehr als 10 % der gesamten anfallenden Abwassermengen ausmachen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.11.2007 - Az. 2 S 2921/06). Diese Voraussetzung war nach dem VG Aachen in dem zu entscheidenden Fall nicht erfüllt, weil nach den Ausführungen der beklagten Gemeinde der Anteil des stark verschmutzten Abwassers an der gesamten Abwassermenge lediglich bei ca. 7 % lag.

Im Übrigen ist - so das VG Aachen - ein Starkverschmutzerzuschlag auch dann verzichtbar, wenn eine starke Verschmutzung des Abwassers die Regel ist oder die Einleitung schädlicher Stoffe nach der Abwasserbeseitigungssatzung weitgehend ausgeschlossen wird.

Schließlich muss - so das VG Aachen - auch berücksichtigt werden, welche Gebührenmehrbelastung mit der Nichterhebung eines Starkverschmutzer-Zuschlages für die anderen Gebührenzahler verbunden ist. Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 16.09.1981 - Az. 8 C 48.81) geht davon aus, dass bis zu 10 % einer Gebührenmehrbelastung im Rahmen des Grundsatzes der Typengerechtigkeit unbedenklich ist. In dem zu entscheidenden Fall sprach für eine solche erhebliche Gebührenbelastung - so das VG Aachen - nichts, weil nach einem Gutachten der beklagten Gemeinde der Gebührensatz bei der Erhebung eines Starkverschmutzer-Zuschlages lediglich um 3,88 % niedriger ausgefallen wäre.

Darüber hinaus weist das VG Aachen darauf hin, dass die beklagte Gemeinde auch nicht zu Unrecht einen Betrag von 50.000 Euro als Kosten für die Analyse industrieller Einleitungen in die Gebührenkalkulation eingestellt hat. Die in Rede stehenden Aufwendungen für Abwasseruntersuchungen seien betriebsbedingte Kosten der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung im Sinne des § 6 KAG NRW. Die Untersuchung des Abwassers sei notwendiger Teil des Betriebes der Abwasserbeseitigungsanlage.

Für die Gemeinde als Betreiberin der Abwasserentsorgungseinrichtung sei es von essentieller Bedeutung, dass die in ihre Anlage eingeleiteten Abwässer die Einleitungsbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung), namentlich die Schadstoffgrenzwerte, einhalten würden. Anderenfalls sei ein störungsfreier Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen (u. a. Kläranlagen) nicht gewährleistet und es bestehe die Gefahr, eine höhere Abwasserabgabe entrichten zu müssen. Insbesondere die gewerblichen und industriellen Abwässer, bei denen ein erhöhtes Risiko von Schadstoffbelastungen bestehe, seien deshalb gelegentlichen Untersuchungen zu unterziehen. Dieses sei eine nachvollziehbare Vorsichtsmaßnahme.

Az.: 24.1.2.1 qu

Mitt. StGB NRW April 2017

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211-4587-1, Fax 0211-4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. - Auflage: 9.000  
Die MITTEILUNGEN erscheinen elektronisch in Gestalt einer Pdf-Datei als Bestandteil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb von STÄDTE- UND GEMEINDERAT - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.